

AMTSBLATT

DES EVANGELISCHEN KONSISTORIUMS IN GREIFSWALD

Nr. 1—2

Greifswald, den 15. Oktober 1956

1956

Inhalt

	Seite		Seite
Geleitwort des Bischofs	1	Nr. 12) Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Evangelischen Kirchengemeinde Züssow, Kirchenkreis Wolgast	9
A. Kirchl. Gesetze, Verordnungen und Verfügungen			
Nr. 1) Kirchengesetz betr. Änderung einiger Artikel der Kirchenordnung vom 15. 2. 1956	2	Nr. 13) Urkunden über die Veränderung von Kirchengemeinden	9
Nr. 2) Ordnung des kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche der Union vom 6. Mai 1955	2	B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen	
Nr. 3) Beschluß der Landessynode vom 14. Februar 1956 über die Übernahme der Ordnung des kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche der Union vom 6. Mai 1955	3	Nr. 14) Verordnung über die Lenkung des Wohnraumes vom 22. Dezember 1955 (GBl. DDR. I S. 3 ff)	11
Nr. 4) Kirchengesetz über Dienst- und Versorgungsbezüge vom 15. Mai 1952	3	Nr. 15) Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Lenkung des Wohnraumes vom 6. 6. 1956 (GBl. DDR. I S. 505 ff)	15
Nr. 5) Besoldungs- und Versorgungsordnung für Pfarrvikarinnen vom 11. Dezember 1953	3	Nr. 16) Brandschutz (Rdv. des Ev. Kons. vom 6. 8. 1956)	17
Nr. 6) Verordnung über Versorgungsbezüge für Hilfsprediger vom 10. 11. 1954	5	Nr. 17) Bezahlung kirchlicher Urkunden im Verkehr zwischen kirchlichen Dienststellen in der Deutschen Demokratischen Republik und in der Bundesrepublik (Rdv. des Ev. Konsist. vom 9. 8. 1956)	18
Nr. 7) Verordnung über die Besoldung und Versorgung der Prediger vom 21. 3. 1956	6	C. Personalnachrichten	19
Nr. 8) Beschluß der Landessynode vom 15. 2. 1956 über die Erprobung des Entwurfs der Agende für die Evangelische Kirche der Union Teil I	6	D. Freie Stellen	20
Nr. 9) Richtlinien der Kirchenleitung zur Durchführung der Erprobung der Agende Teil I vom 28. 5. 1956	7	E. Weitere Hinweise	21
Nr. 10) Themen für Kreissynoden und Pfarrkonvente	9	F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	
Nr. 11) Anfragen bei kirchlichen Dienststellen in Städten nach kirchlichen Amtshandlungen u. a. (Rdv. des Ev. Kons. vom 9. 8. 1956)	9	Nr. 18) Theologische Erklärung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland auf der außerordentlichen Tagung vom 27.—29. 6. 1956 in Berlin	21
		Nr. 19) Erklärung des Zentralaussschusses des ökumenischen Rates der Kirche	22

Zum Geleit

Die Pfarrer und alle kirchlichen Mitarbeiter, denen das Kirchliche Amtsblatt dienen will, grüße ich beim Neuerscheinen dieser 1. Ausgabe.

Es hat Zeiten in unserer Kirche gegeben, in denen ein Amtsblatt als notwendiges Übel angesehen wurde und auf vielen Schreibtischen ungelesen liegen blieb. Dieses Kirchliche Amtsblatt aber will gelesen sein!

In den Jahren seit 1952, in denen uns ein eigenes Kirchliches Amtsblatt versagt war, haben wir es bei der praktischen kirchlichen Arbeit oft schmerzlich vermisst. Wir sind daher den zuständigen Staatsorganen dankbar, daß wir nun wieder die erforderliche Lizenz erhalten haben, und wir wollen dieses Hilfsmittel zum gemeinsamen kirchlichen Dienst recht nutzen.

Eine geordnete Verwaltung in Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Landeskirche ist als verantwortlicher Dienst zur rechten Ausrichtung des Verkündigungsauftrages der Kirche im Raum dieser Welt unerläßlich. Darum werden Kirchengesetze, kirchliche Verordnungen und Rundverfügungen, Personalveränderungen und Pfarrstellenausschreibungen, sowie die für das kirchliche Leben wichtigsten staatlichen Gesetze und Verordnungen einen breiten Raum in unserem Kirchlichen Amtsblatt einnehmen müssen.

Aber wir haben alle in den letzten Jahrzehnten neu gelernt, daß sich die äußere Ordnung und das geistliche Leben in Kirche und Gemeinde nicht voneinander trennen lassen, ohne daß beide Schaden nehmen. Darum wird das Kirchliche Amtsblatt auch die für den Pfarrer und für die Gemeindeglieder wesentlichen gesamtkirchlichen und oekumenischen Entschlüsse laufend zum Abdruck bringen, sowie Handreichungen für das geistliche Amt, für Verkündigung und Unterweisung, Seelsorge und Gemeindeaufbau darbieten.

Freilich werden wir zunächst die Lücke seit dem Erscheinen des letzten Amtsblattes dadurch schließen müssen, daß wir diejenigen Kirchengesetze und kirchlichen Verordnungen abdrucken, die man im täglichen Gebrauch zur Hand haben muß. Wir hoffen aber, bereits in den nächsten Nummern auch dem sonstigen Aufgabenbereich des Amtsblattes breiteren Raum gewähren zu können.

Die Arbeit der Kirche hat in den hinter uns liegenden Sommermonaten im Licht von drei großen gesamtkirchlichen Ereignissen gestanden:

Der außerordentlichen Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland im Juni in Berlin;
der Tagung des Zentralaussschusses des Oekumenischen Rates der Kirchen im Juli in Ungarn und dem 7. Deutschen Evangelischen Kirchentag im August in Frankfurt.

Jetzt gilt es, den Ertrag dieser kirchlichen Ereignisse bis in die einzelne Gemeinde und ihre lebendigen kirchlichen Kreise hinein fruchtbar zu machen, damit wir immer wieder aus aller lähmenden Isolierung herausgerissen und durch die große Gemeinschaft des Glaubens über alle Grenzen hinweg gestärkt werden.

Die theologische Erklärung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland sollte von uns allen im Blick auf das rechte Verhältnis der Kirche zur Welt wie zum politisch-staatlichen Leben auch auf den Konventen neu durchdacht werden.

Die Entschließung des Oekumenischen Rates sollte uns stärken in der Bruderschaft mit unseren Nachbarkirchen im Osten und im Westen dieser zerteilten Welt.

Das geistliche Geschehen des Kirchentages will bis in unsere Bibelarbeit, unsere Abendmahlsfeiern und unsere Einzelseelsorge hinein wirken. Die Themen der Arbeitsgruppen wollen dem einzelnen Christen helfen, seinen Christenstand in der modernen Welt zu bewahren; sie sollten daher die Arbeit in unseren Gemeindekreisen während des vor uns liegenden Winters befruchten.

Wir werden dem allen aber nur recht begegnen, wenn der Gottesdienst mit Verkündigung, Anbetung und Lobgesang die Mitte unserer Gemeindefarbeit ist und wenn der Missionsauftrag unseres Herrn uns unablässig bei aller Gemeindefarbeit umtreibt. Die Tür zu den Brüdern und Schwestern, die dem christlichen Glauben entfremdet sind, will offengehalten werden, damit wir — wie D. von Thadden einmal gesagt hat — nicht zu einem „religiösen Naturschutzpark“ werden. Dazu gilt es, den inneren Gemeindeaufbau ganz auf die Gewinnung und geistliche Zurüstung der Laienmitarbeiter und Helfer in unseren Gemeinden auszurichten.

„Der Gott aber der Geduld und des Trostes gebe euch, daß ihr einerlei gesinnt seid untereinander nach Jesu Christo, auf daß ihr einmütig mit *einem* Munde lobet Gott und den Vater unsers Herrn Jesu Christi.“ (Römer 15, 5—6)

D. Krummacher
Bischof

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Kirchengesetz betreffend Änderung einiger Artikel der Kirchenordnung Vom 15. Februar 1956

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung erforderlichen Mehrheit folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Art. 1

Nachfolgende Artikel der Kirchenordnung vom 2. Juni 1950 werden geändert und erhalten folgende Fassung:

Art. 66, Abs. 1: Zum Gemeindefkirchenrat gehören die Ältesten und die Amtsträger, die in einem Pfarramt der Kirchengemeinde fest angestellt oder mit der Verwaltung oder Mitverwaltung eines solchen Amtes vorübergehend betraut sind. Das gleiche gilt für festangestellte Pfarrvikarinnen und Prediger, die in der Gemeinde Dienst tun.

Art. 81, Abs. 3, Ziff. 2: die Pfarrer, Pfarrvikarinnen und Prediger des Kirchenkreises regelmäßig im Pfarrkonvent zusammenzurufen. Das Nähere regelt die Konventsordnung.

Art. 83, Satz 2: Der Bischof hört zuvor die im Kirchenkreis festangestellten Pfarrer, Pfarrvikarinnen und Prediger sowie die Mitglieder des Kreis Kirchenrates.

Art. 91, Abs. 2, Ziff. 2: die Amtsträger, die in einem Pfarramt innerhalb des Kirchenkreises oder im

ständigen Amt einer Pfarrvikarin oder eines Predigers fest angestellt oder mit der Verwaltung eines solchen Amtes vorübergehend betraut sind.

Art. 128, Abs. 2, Ziff. 3: je ein Pfarrer aus jedem Kirchenkreis, der von den der Kreissynode angehörenden Pfarrern unter Leitung des Superintendenten gewählt wird. Die festangestellten Pfarrvikarinnen und Prediger sind den Pfarrern hierbei gleichgestellt. Die Kirchenleitung kann bestimmen, daß in großen Kirchenkreisen zwei Amtsträger zu wählen sind. Der Superintendent steht nicht zur Wahl.

Art. 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1956 in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz, das vom Präses der Landessynode unter dem 28. Februar 1956 ausgefertigt worden ist, wird hiermit verkündet.

Greifswald, den 29. Februar 1956

Die Kirchenleitung
D. Krummacher

Nr. 2) Ordnung des kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche der Union Vom 6. Mai 1955

Die Ordnung des kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche der Union vom 6. Mai 1955 ist abgedruckt im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 15. 6. 1956 Heft 6 Nr. 132 S. 165 ff.

Nr. 3) Beschluß der Landessynode vom 14. Februar 1956 über die Übernahme der Ordnung des kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche der Union vom 6. Mai 1955

Die Landessynode hat am 14. 2. 1956 beschlossen:

I.

Der Inkraftsetzung der Ordnung des kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche der Union vom 6. Mai 1955 in der Fassung der Verordnung vom 17. Januar 1956 wird zugestimmt.

II.

Auf Grund der in Art. 84 gegebenen Ermächtigung bleiben die Vorschriften über die kirchliche Zucht (Art. 49 der Ordnung) für den Bereich der Landeskirche außer Anwendung.

III.

Über die in Art. 46 Abs. 2 der Ordnung vorgesehene Befugnis hinaus hat der Pfarrer auf Grund seelsorgerischer Entscheidung in schwerwiegenden Fällen das Recht und die Pflicht, Gemeindegliedern das Heilige Abendmahl nicht zu spenden, wenn sie es offenbar nicht in Segen oder nicht ohne Ärgernis der Gemeinde empfangen können.

IV.

Über die kirchliche Zucht ergeht ein besonderes Kirchengesetz.

ausgefertigt Greifswald, den 28. Februar 1956

Der Präses der Landessynode

**Nr. 4) Kirchengesetz über Dienst- und Versorgungsbezüge
Vom 15. Mai 1952**

Die Synode der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union hat gemäß Art. 7 (2) der Ordnung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union vom 20. 2. 1951 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

- (1) Die Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten sind mit Wirkung vom 1. April 1952 ungekürzt auszuzahlen.
- (2) Im übrigen werden die Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten durch Kirchengesetz geregelt.

§ 2

- (1) Die Ruhestands-, Wartestands- und Hinterbliebenenversorgung der Pfarrer und Kirchenbeamten wird mit Wirkung vom 1. April 1952 wieder aufgenommen.
- (2) Solange der Notstand andauert, der die volle Befriedigung der Ansprüche der Versorgungsberechtigten hindert, bestimmt der Rat mit Zustimmung des ständigen Finanzausschusses, welcher Hundertsatz ausgezahlt werden kann.

- (3) Die in der Zeit vom 1. November 1948 — 31. März 1950 einbehaltenen Dienstbezüge sollen nicht ausgezahlt werden, bevor die Ansprüche auf Versorgungsbezüge voll befriedigt werden können.

§ 3

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten nicht für solche Versorgungsberechtigte, die außerhalb des Bereichs der östlichen Gliedkirchen wohnen. Ein Versorgungsberechtigter, der ohne Genehmigung der Kirchenkanzlei seinen Wohnsitz aus dem Währungsgebiet der Deutschen Notenbank verlegt, hat keinen Anspruch auf Zahlung der Versorgungsbezüge in der Währung des neuen Wohnsitzes.

§ 4

Die rechtsverbindliche Anordnung über die Unfallfürsorge für Geistliche vom 28. April 1943 — GBl. d. DEK S. 31 — findet hinsichtlich der Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung auch auf die an die Pfarrerversorgungskassen angeschlossenen Vereins- und Anstaltsgeistlichen Anwendung.

§ 5

- (1) Die Notverordnungen vom 2. November 1948, 29. März 1950 und 14. August 1951 werden mit Wirkung vom 1. April 1952 außer Kraft gesetzt.
- (2) Die zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Rat.

§ 6

Die Inkraftsetzung dieses Gesetzes erfolgt durch den Rat gemäß Art. 7 (2) der Ordnung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union.

Berlin, den 15. Mai 1952.

Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union

Dr. Kreyszig.

Vorstehendes Kirchengesetz tritt für die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union mit Ausnahme der Evangelischen Kirchen im Rheinland und von Westfalen mit Wirkung vom 1. April 1952 in Kraft und wird hiermit verkündet.

Berlin, den 17. Juni 1952.

Der Rat der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union

D. Held.

**Nr. 5) Besoldungs- und Versorgungsordnung für Pfarrvikarinnen
Vom 11. Dezember 1953**

In Ausführung des § 31 des Kirchengesetzes betreffend die Vorbildung und Anstellung von Pfarrvikarinnen in der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union

Sischen Union vom 15. Mai 1952 (ABl. der EKid. 1953 Nr. 101) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Jede in einer Stelle gemäß § 21 Absatz 1 Buchstaben a—c des Gesetzes auf Lebenszeit fest angestellte Pfarrvikarin erhält ein Dienst Einkommen bestehend aus einem Grundgehalt und in einer Dienstwohnung. Ist eine Dienstwohnung nicht vorhanden, wird eine angemessene Mietentschädigung gewährt. Bei der Anstellung auf Zeit im Vertragsverhältnis ist die Vergütung in entsprechender Weise zu vereinbaren.

(2) Wird eine verheiratete Frau gemäß § 19 Absatz 3 des Gesetzes als Pfarrvikarin weiter beschäftigt oder eine Witwe gemäß § 19 Absatz 5 wieder beschäftigt, so erhält sie Kinderzuschläge nach den für die Pfarrer geltenden Bestimmungen. In diesen Fällen sind auch die Vorschriften über die Gewährung laufender Erziehungsbeihilfen (Besolungsgelder) an aktive Geistliche entsprechend anzuwenden.

§ 2

Das Grundgehalt beträgt 4 400 — 4 800 — 5 200 — 5 500 — 5 800 — 6 100 — 6 400 — 6 700 — 7 000 — 7 400 DM jährlich, steigend in Dienstaltersstufen von 2 zu 2 Jahren bis zur Erreichung der Stufe 5 800 DM, vom Eintritt in diese Stufe ab von 3 zu 3 Jahren bis zur Erreichung des Endgrundgehaltes. Das höhere Grundgehalt wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

§ 3

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt mit dem Tage der ersten Anstellung. Die nach Vollendung des 27. Lebensjahres im kirchlichen Dienst verbrachte Zeit ist bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters anzurechnen. Dienstzeiten, die in anderem entsprechenden Dienst verbracht worden sind, können ganz oder zum Teil angerechnet werden.

(2) Wird eine Witwe, die Pfarrvikarin gewesen ist und eine Abfindung (§ 19 Abs. 4 des Gesetzes) erhalten hat, gemäß § 19 Abs. 5 des Gesetzes wieder beschäftigt, so darf bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters auf das frühere Besoldungsdienstalter und das frühere Grundgehalt keine Rücksicht genommen werden. Ausnahmen zur Vermeidung von Härten sind zulässig.

§ 4

(1) Vikarinnen und Pfarrvikarinnen, die nach bestandener zweiter Prüfung gemäß § 17 des Gesetzes im Hilfsdienst der Kirche oder in gleicher Weise wie im Hilfsdienstjahr beschäftigt werden, erhalten im ersten Dienstjahr die Bezüge eines unverheirateten Hilfsgeistlichen im Hilfsdienstjahr. Nach Ablauf des ersten Dienstjahres (des Hilfsdienstjahres) erhalten sie das Anfangsgehalt einer fest angestellten Pfarrvikarin.

(2) Neben den Barbezügen wird eine angemessene Wohngelegenheit (außer dem Amtszimmer mindestens 1 Zimmer) zur Verfügung gestellt oder eine entsprechende Mietentschädigung gewährt.

§ 5

(1) Die gemäß § 21 Absatz 1 Buchstaben a—c des Gesetzes auf Lebenszeit fest angestellten Pfarrvikarinnen erhalten im Falle ihres Eintritts oder ihrer Versetzung in den Ruhestand (§ 30 des Gesetzes) Ruhegehalt, dessen Höhe nach den für die Pfarrer geltenden Bestimmungen unter Berücksichtigung der §§ 1 bis 3 dieser Ordnung zu berechnen ist.

(2) Für die Versorgung der gemäß § 21 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes in Stellen von Anstalten, Einrichtungen oder Verbänden der Inneren oder Äußeren Mission oder anderer kirchlicher Werke unter Bestätigung durch die Kirchenleitung berufenen Pfarrvikarinnen gelten die Bestimmungen über die Versorgung der Vereins- und Anstaltsgeistlichen entsprechend.

(3) Anspruch auf Versorgungsbezüge gemäß Absatz 1 haben auch die Pfarrvikarinnen, die in Ermangelung einer Stelle gemäß § 21 Absatz 2 des Gesetzes vorerst auf Zeit im Vertragsverhältnis vom Rat der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union, von der Leitung einer Gliedkirche oder von Kirchenkreisen, Kirchengemeinden oder kirchlichen Gemeindeverbänden angestellt worden sind, wenn sie während der Dauer des Anstellungsverhältnisses das 60. Lebensjahr vollenden. Das gleiche gilt, falls die Voraussetzungen eintreten, unter denen eine auf Lebenszeit fest angestellte Pfarrvikarin in den Ruhestand zu versetzen ist. Der Eintritt des Versorgungsfalles und der Anspruch auf Zahlung von Versorgungsbezügen sind von der Kirchenleitung festzustellen. Das Vertragsverhältnis endet zu dem Zeitpunkt, den die Kirchenleitung für den Eintritt des Versorgungsfalles bestimmt.

§ 6

Im Falle der Weiterbeschäftigung einer verheirateten oder der Wiederbeschäftigung einer verwitweten Pfarrvikarin können die Kinder, wenn die Pfarrvikarin im Dienst oder im Ruhestand stirbt, auf Beschluß der Kirchenleitung das Waisengeld erhalten, das nach den allgemeinen Bestimmungen unter Berücksichtigung der §§ 1—3 dieser Ordnung zu berechnen ist.

§ 7

(1) Scheidet eine Pfarrvikarin gemäß § 29 des Gesetzes infolge ihrer Eheschließung aus dem Dienst aus, so erhält sie, wenn sie mindestens zwei Dienstjahre abgeleistet hat, eine einmalige Abfindung, durch die alle Versorgungsbezüge abgegolten werden.

(2) Die Abfindung kann nur einmal gewährt werden und beträgt nach vollendetem zweiten oder dritten Dienstjahr das Zweifache, nach vollendetem vierten oder fünften Dienstjahr das Dreifache der Dienst-

bezüge des letzten Monats und steigt vom vollendeten sechsten Dienstjahr ab um je einen Monatsbetrag, bis sie nach vollendetem vierzehnten Dienstjahr als Höchstbetrag das Zwölfwache des letzten Monatsbetrages erreicht.

(3) Die Kirchenleitung bestimmt, ob und in welcher Höhe in den Fällen des § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes ein Übergangsgeld zu gewähren ist.

§ 8

(1) Der Anspruch der Pfarrvikarin auf Zahlung der Dienstbezüge richtet sich gegen die Stelle, die sie berufen hat oder in der sie tätig ist. Die Gliedkirchen bestimmen darüber, in welchem Umfange und unter welchen Voraussetzungen Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und kirchlichen Gemeindeverbänden gliedkirchliche Zuschüsse zur Aufbringung der Besoldung der Pfarrvikarinnen gewährt werden können.

(2) Ruhegehälter (§ 5), Waisengelder (§ 6), Abfindungen (§ 7) und etwaige nach anderen gesetzlichen Bestimmungen zu zahlende Wartegelder fallen der jeweiligen Gliedkirche zur Last.

§ 9

Auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrvikarinnen finden im übrigen die allgemeinen Bestimmungen über die Zahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer Anwendung.

§ 10

Übergangs- und Durchführungsbestimmungen zu dieser Ordnung werden von den Gliedkirchen erlassen.

§ 11

Die Inkraftsetzung dieser Ordnung erfolgt durch den Rat gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Ordnung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union.

Berlin, den 11. Dezember 1953.

Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union

Dr. Kreyssig

Vorstehende Ordnung tritt für die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union mit Ausnahme der Evangelischen Kirchen im Rheinland und von Westfalen mit Wirkung vom 1. April 1954 in Kraft und wird hiermit verkündet.

Berlin, den 14. September 1954.

*Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union*

D. Lücking

Nr. 6) Verordnung über Versorgungsbezüge für Hilfsprediger

Vom 10. November 1954

Auf Grund des Artikels 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union wird folgendes bestimmt:

§ 1

Hilfsprediger im Sinne dieser Verordnung sind Kandidaten des Pfarramts, denen die Befähigung zur Anstellung im geistlichen Amt zuerkannt worden ist und die ordiniert sind.

§ 2

(1) Ein Hilfsprediger, der aus dem kirchlichen Dienst entlassen wird, erhält für den Monat, in dem ihm die Entlassung mitgeteilt worden ist, seine vollen Bezüge. Er erhält ferner als Übergangsgeld nach vollendeter

1 jähriger Dienstzeit das einfache,

3 jähriger Dienstzeit das zweifache,

5 jähriger Dienstzeit das dreifache,

8 jähriger Dienstzeit das vierfache,

10 jähriger Dienstzeit das fünffache,

12 jähriger Dienstzeit das sechsfache der Dienstbezüge des letzten Monats.

Die Dienstzeit bemißt sich nach der Zahl der ohne Unterbrechung zurückgelegten vollen Dienstjahre.

(2) Ein Anspruch auf Übergangsgeld besteht nicht, wenn der Hilfsprediger auf eigenen Antrag oder wegen schuldhaften Verhaltens entlassen worden ist.

§ 3

(1) Der Hilfsprediger ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder bei Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

(2) Er kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er aus anderen Gründen dienstunfähig geworden ist, oder wenn er das 60. Lebensjahr vollendet hat. In diesen Fällen kann ihm anstelle des Ruhegehaltes oder eines Übergangsgeldes auf Zeit oder lebenslanglich ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehaltes bewilligt werden. Die Bewilligung auf Zeit ist jederzeit widerruflich; sie kann bei ihrem Ablauf verlängert werden.

(3) Auf die Berechnung des Ruhegehaltes finden die für die Pfarrer geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 4

Der Witwe und den Kindern eines Hilfspredigers, dem ein Ruhegehalt oder ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann ein widerruflicher Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe derjenigen Bezüge bewilligt werden, die ihnen bei entsprechender Anwendung der für die Pfarrer geltenden Bestimmungen als Witwen- oder Waisengeld zustehen würden.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft. Sie gilt nicht für die Evangelischen Kirchen im Rheinland und von Westfalen.

Berlin, den 10. November 1954

*Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union*

D. Lücking

Nr. 7) Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über die Besoldung und Versorgung der Prediger

Vom 21. März 1956

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Besoldung und Versorgung der Prediger vom 6. März 1956 wird der Wortlaut der Verordnung über die Besoldung und Versorgung der Prediger in der vom 1. April 1956 ab geltenden Fassung neu bekanntgemacht:

Berlin, den 21. März 1956.

*Die Kirchenkanzlei
der Evangelischen Kirche der Union*

Hildebrandt

**Verordnung
über die Besoldung und Versorgung der Prediger**

Auf Grund des § 15 der Vorläufigen Ordnung für das Amt des Predigers vom 16. Mai 1950 (ABl. EKD Nr. 114) wird für die östlichen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union folgendes bestimmt:

§ 1

Jeder in einem Predigeramt im Sinne des § 2 der Vorläufigen Ordnung für das Amt des Predigers fest angestellte Prediger erhält ein Dienst Einkommen, welches besteht

- a) in einem Grundgehalt
- b) in Dienstwohnung oder angemessener Mietsentschädigung.

§ 2

(1) Das Grundgehalt beträgt 3520 — 3920 — 4320 — 4640 — 4960 — 5280 — 5600 — 5920 — 6240 DM jährlich steigend in Dienstaltersstufen von 2 zu 2 Jahren bis zur Erreichung der Stufe 4960,— DM, vom Eintritt in diese Stufe ab von 3 zu 3 Jahren bis zur Erreichung des Endgrundgehalts mit Vollendung des 20. Dienstjahres. Das höhere Grundgehalt wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

(2) Die Dienstbezüge unterliegen den jeweils für die Besoldung der Pfarrer geltenden Bestimmungen.

(3) Die Vorschriften über die Gewährung von Kinderzuschlägen und laufenden Erziehungsbeihilfen (Beschulungsgelder) sind in gleicher Weise wie bei den

Pfarrern anzuwenden. Die Kirchenleitungen können für ihren Bereich bestimmen, wieweit und in welcher Weise die Vorschriften über die Gewährung von Grundgehaltszulagen an die Pfarrer anzuwenden sind.

§ 3

Das Besoldungsdienstalter beginnt mit dem Tage der ersten festen Anstellung im Predigeramt. Die nach Vollendung des 27. Lebensjahres im kirchlichen oder sonstigen Dienst verbrachte Zeit kann auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden, die im sonstigen Dienst verbrachte Zeit jedoch nur dann, wenn die Tätigkeit für die spätere Ausübung des Predigeramtes förderlich gewesen ist. Die Anrechnung einer solchen Zeit soll in der Regel 4 Jahre nicht übersteigen.

§ 4

Die nach bestandener Abschlußprüfung gemäß § 10 der Vorläufigen Ordnung für das Amt des Predigers im Hilfsdienst beschäftigten Prediger erhalten neben Dienstwohnung oder angemessener Mietsentschädigung das Anfangsgehalt eines festangestellten Predigers. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 2.

§ 5

(1) Festangestellte Prediger haben Anspruch auf Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung nach den für die Geistlichen geltenden Bestimmungen. Das Dienst Einkommen, nach dem die Versorgungsbezüge zu errechnen sind, richtet sich nach den Vorschriften des § 2.

(2) Auf die Prediger, die nach bestandener Abschlußprüfung im Hilfsdienst beschäftigt werden, findet die Verordnung über Versorgungsbezüge für Hilfsprediger vom 10. November 1954 entsprechende Anwendung.

**Nr. 8) Beschluß der Landessynode vom 15. 2. 1956
über die Erprobung des Entwurfs der Agende
für die Evangelische Kirche der Union Teil I**

Die Landessynode hat am 15. Februar 1956 beschlossen:

„Der durch Beschluß der Kirchenleitung vom 15. Juli 1954 erfolgten Freigabe des Agenden-Entwurfes der Evangelischen Kirche der Union (1. Teil) zur Erprobung wird zugestimmt. Um der weiteren Erprobung genügend Raum zu geben, soll diese etwa ein Jahr lang fortgesetzt werden, so daß bis zur Synode des kommenden Jahres eine Äußerung der Gemeinden an die Kirchenleitung erwartet werden kann.“

Die Synode erwartet, daß in dieser Zeit die Gemeinden sich ernstlich mit dem Agenden-Entwurf vertraut machen, wobei auch bei dem Gebrauch der Form A die Einübung der reformatorischen Weisen in einem den Voraussetzungen der Gemeinden entsprechenden Maße geschehen soll. Bereits im Zuge der Erprobung ist das Ziel regelmäßiger Abendmahlsgottes-

dienste ins Auge zu fassen. Es wird den Gemeinden freigestellt, auch die Form B des Agenden-Entwurfes zu erproben.

Die Synode empfiehlt den Pfarrern, für diese Arbeit am Gottesdienst möglichst weite Kreise der Gemeinde heranzuziehen. Besondere Richtlinien zur Durchführung dieser Arbeit am Gottesdienst sind von der Kirchenleitung zu erlassen. Es wird festgestellt, daß bei der Auswertung der Erfahrungen nur die Stimmen solcher Gemeinden berücksichtigt werden können, die sich ernstlich um die Erprobung des Agenden-Entwurfes bemüht haben. Die Synode erhofft im Blick auf das Ziel der Einheit des gottesdienstlichen Lebens, daß die Gemeinden sich die Vorschläge des Agenden-Entwurfes zu eigen machen.“

Ausgefertigt, Greifswald, den 28. 2. 1956

Der Präses der Landessynode

Nr. 9) Richtlinien zur Durchführung der Erprobung der Agende, Teil I

Die Kirchenleitung

Greifswald, den 28. Mai 1956

GL 30604 — 23/56

Die Kirchenleitung hat dem Beschluß der Landessynode entsprechend auf Grund einer Vorlage des Liturgischen Ausschusses die nachstehenden

Richtlinie zur Durchführung der Erprobung der Agende
(I. Band: Gemeindegottesdienste)

erlassen.

Diese Richtlinien sollen eine Hilfe sein, um den kirchlichen Amtsträgern und Gemeinden die Erprobung des Agendenentwurfes zu erleichtern, und ein möglichst einheitliches Vorgehen zu gewährleisten.

I.

Wir erwarten, daß alle geistlichen Amtsträger von jetzt an in allen Gottesdiensten den ihnen zugesandten Agendenentwurf benutzen, unabhängig von der Frage, ob in den Gemeindegottesdiensten schon mit der Durchführung einer der beiden vorgesehenen Formen, A oder B, begonnen ist oder nicht, d. h. daß künftighin die wechselnden Stücke des Gottesdienstes nur diesem Entwurf entnommen werden und auf die Benutzung anderer Agenden verzichtet wird.

Wir setzen dabei voraus, daß sich die Geistlichen vorher sorgfältig mit diesen angebotenen Stücken vertraut machen (vgl. Richtlinien von Honemeyer S. 4 Nr. 3). Wir bitten, die Erfahrungen, die bei der Vorbereitung und beim Gottesdienst gemacht werden, festzuhalten und insbesondere kritische Äußerungen zu den vorgeschlagenen Texten über das Konsistorium an den Liturgischen Ausschuß gelangen zu lassen; dabei wäre es hilfreich, wenn zugleich Verbesserungsvorschläge gemacht würden. Je mehr solcher kritischen

Stimmen an den Liturgischen Ausschuß gelangen, umso leichter kann die gemeinsame Arbeit und die Erfahrung in der praktischen Verwendung bei der endgültigen Verabschiedung der Agende fruchtbar gemacht werden.

Wir glauben, daß man, nachdem diese Stücke längere Zeit im Gottesdienst verwendet worden sind, auch mit den Gemeindegliedern und anderen urteilsfähigen Gemeindegliedern in besonderen Gemeindeabenden die wechselnden Stücke des Gottesdienstes (Introiten, Kollekten, Lesungen, Schlußgebete) durchsprechen sollte, damit solche Gemeindeglieder einerseits tiefer in diese Stücke eindringen können, andererseits auch Gelegenheit bekommen, ihr Urteil auszusprechen.

Jedenfalls sollten diese Richtlinien baldigst von jedem Pfarrer mit den Kantoren, Organisten, Chorleitern und Katecheten seiner Gemeinde durchgesprochen werden.

II.

Bevor die Amtsbrüder die im Agenden-Entwurf dargebotenen Gottesdienstformen und die Melodien der Responsorien benutzen, bitten wir, sich die wertvollen Richtlinien und Vorschläge von Dr. Karl Honemeyer, die jedem Exemplar beiliegen und die auch für Form A von grundsätzlicher Bedeutung sind, sowie das Geleitwort und die Vorbemerkungen zum Gebrauch der Agende (S. VI bis XVI) zu eigen zu machen.

Nach dem Beschluß unserer Landessynode sollen die Gemeinden in einem, den Voraussetzungen der Gemeinde entsprechenden Maße, die reformatorischen Weisen einüben. Dabei sollte es selbstverständlich sein, daß an der Ordnung des Gottesdienstes und den liturgischen Formen nichts geändert wird, ohne daß die Gemeinde genügend vorbereitet und Notwendiges erklärt ist (z. B. in Bibelstunden, den Veranstaltungen der Gemeindekreise, u. U. auch in der Predigt). Es kann eine große Hilfe sein, wenn einzelne liturgische Stücke in die Andachten des kirchlichen Unterrichts (Konfirmandenunterricht, Katechumenenunterricht, Christenlehre) eingefügt werden, so daß die nachfolgende Generation in die Ordnung hineinwächst und sie sicher beherrscht.

Ein lebendiger Gemeindegesang ist eine der wichtigsten Voraussetzungen unserer Gottesdiensterneuerung. Das etwaige Fehlen einer Orgel (und eines anderen Instrumentes) oder eines Organisten ist kein Hinderungsgrund, die Gemeinde mit den reformatorischen Melodien der Responsorien vertraut zu machen. Wie die Melodien des Gesangbuches, so können auch die Melodien der agendarischen Stücke nicht über ein Instrument, sondern nur durch lebendiges Vorsingen vermittelt werden.

III.

Zu den Formen der Gottesdienste ist folgendes festzustellen:

Die Form A des Gottesdienstes, welche der Agende von 1895 entspricht, wird in der Regel auch weiterhin in unseren Gemeinden verwendet werden. Dabei sollten auch die reformatorischen Melodien gebraucht werden.

Soweit Gemeinden sich zur regelmäßigen Verwendung der Form B entschließen, bedarf es eines entsprechenden Beschlusses des Gemeindegottesdienstes, der dem Konsistorium mitzuteilen ist. — Die Form B kann aber auch, auf Grund eines Beschlusses des Gemeindegottesdienstes, lediglich für die Gottesdienste zur Anwendung kommen, in denen das heilige Abendmahl gefeiert wird. Der Verwendung der Form B bei besonderen Anlässen, z. B. bei kreiskirchlichen oder gesamt kirchlichen Veranstaltungen steht nichts im Wege.

Die einmal zur Einführung gelangten liturgischen Weisen sollten bis zur Beschlußfassung der Landessynode über die endgültigen Formen nicht wieder rückgängig gemacht werden.

Die Formen C und E sind in unserem Kirchengebiet nicht zu benutzen, da sie für reformierte Gemeinden bestimmt sind. Für die besonderen Fälle, in denen neben dem regelmäßigen sogen. „Hauptgottesdienst“ reine Predigtgottesdienste gehalten werden, kommt die Form D in Frage.

Ziel der Gottesdienst-Erneuerung ist ein Gottesdienst, der Predigt und Abendmahl in sich schließt. Es ist deshalb anzustreben, auch in ländlichen Verhältnissen einmal im Monat innerhalb des Gemeindegottesdienstes das Abendmahl zu feiern (Ordnung des Kirchl. Lebens Art. 44).

Wird das hlg. Abendmahl im Gottesdienst nach der Predigt gehalten, so kann die Beichte als besonderer Gottesdienst am Vorabend stattfinden (Form. S. 40—44) oder unmittelbar dem Gottesdienst vorausgehen.

Auch bei der Form A sollen die bisher üblichen Ankündigungsworte des Liturgen, wie „Kommt, laßt uns anbeten“, „Herr, erbarme dich unser“, ein besonderes Wort nach der Evangeliumslesung, fortfallen. Deswegen ist es nötig, daß der Organist vor jedem Gottesdienst die jeweils letzten Worte des Eingangspsalms, der Lesung etc. erhält, so daß auf die besonderen, in der Agende nicht mehr vorgesehenen Stichworte des Liturgen verzichtet werden kann. Ebenso sollte bei allen Gebeten das „Amen“ allein von der Gemeinde gesprochen oder gesungen werden; ebenfalls das dreimalige „Amen“ nach dem Segen. Der Schluß der Gebete wird durch die Worte „durch unsern Herrn Jesus Christus . . .“ angezeigt.

IV.

Zu den einzelnen Stücken des Gottesdienstes werden folgende Hinweise gegeben:

1) Eingang: Es wäre wünschenswert, wenn auch beim Gebrauch der Form A nicht willkürlich zwischen Eingangsspruch und Eingangspsalme gewechselt würde, sondern wenn wenigstens für einen längeren Zeitraum

eine der beiden Möglichkeiten benutzt würde, damit sowohl bei dem Liturgen wie bei der Gemeinde die Besonderheiten der beiden Vorschläge ins Bewußtsein dringen. Die Eingangspsalmen können im Wechsel mit einer kleinen Gemeindegruppe (Konfirmanden, Junge Gemeinde, Frauenhilfe, Kirchenchor, etc.) gesprochen und gebetet werden.

2) Kyrie: Als Kyrie ist das sogen. Straßburger-Kyrie (S. 192 Nr. 2; EKG S. XIV) vorgesehen. Dieses Kyrie ist nur im Wechsel zwischen einem liturgischen Chor und der Gemeinde auszuführen. Diesen Chor können auch 3—4 Gemeindeglieder oder Konfirmanden bilden. Nur in Ausnahmefällen sollte der Liturg oder der Kantor die Aufgabe des liturgischen Chors übernehmen; dann müßte er die betreffenden Stücke singen.

3) Gloria: Bisher ist es üblich, daß der Pastor den ersten Teil „Ehre sei Gott . . .“ spricht, und die Gemeinde „. . . und Friede auf Erden . . .“ singt. Bei Gebrauch der reformatorischen Weisen ist auch bei der Gottesdienst-Form A diese Form zu vermeiden. Dafür weisen wir auf folgende beiden Möglichkeiten hin:

Pastor: Gnadenverkündigung

Chor: Ehre sei Gott in der Höhe

Gemeinde: und auf Erden Fried . . (Normalform).

oder:

Pastor: Gnadenverkündigung

Gemeinde: Ehre sei Gott in der Höhe . . .
bis Wohlgefallen.

(Allein Gott in der Höh . . .)

Von dem Liede „Allein Gott in der Höh“ können gegebenenfalls Str. 2 ff gesungen werden. An Festtagen kann der Chor das Gloria der Gemeinde mit der großen Doxologie (EKG Nr. 500) weiterführen.

4) Schriftlesungen: Der Spruch nach der Epistel mit Halleluja kann sowohl vom Liturgen gesprochen (in diesem Falle fällt das Halleluja vor dem Spruch fort), als auch von einem liturgischen Chor gesungen werden. Zwischen den Lesungen der Epistel und des Evangeliums kann von der Gemeinde das Wochenlied gesungen werden. Hier ist auch eine besonders geeignete Stelle für den Chor.

5) Wird über eine der beiden Schriftlesungen gepredigt, so brauchen auf der Kanzel nur die wichtigsten Verse nochmals verlesen zu werden.

6) Credo: Wenn das Glaubensbekenntnis vom Liturgen allein gesprochen wird, so wird das „Amen“ von der Gemeinde gesungen. Wird das Glaubensbekenntnis gemeinsam gesprochen, so fällt das gesungene „Amen“ fort.

7) Spendeformel beim Abendmahl: Von den im Agendenentwurf S. 15 u. 27 aufgeführten Spendeformeln ist, unserem lutherischen Bekenntnis ent-

sprechend, in der Regel die Spendeformel Nr. 3 zu gebrauchen; gegen die Verwendung der im oekumenischen Luthertum gebrauchten Spendeformeln Nr. 1 und 2 ist nichts einzuwenden, von der Verwendung der einer reformierten Tradition entsprechenden Spendeformeln Nr. 4 und 5 ist dagegen abzusehen.

8) Segen: Neu ist der alte Wechselgruß zwischen Liturg und Gemeinde „Gehet hin im Frieden des Herrn“ — „Gott sei ewiglich Dank“ vor dem Schlußseggen aufgenommen. Der Teil des Liturgen kann auch vom liturgischen Chor übernommen werden (Melodie auf S. 201 Nr. 12).

Nach dem Schlußseggen soll kein Liedvers mehr folgen. Eine Schlußstrophe kann vor dem Segen gesungen werden.

Wir weisen die Gemeindeglieder darauf hin, daß wir sie Anfang 1957 zur Berichterstattung über ihre Erfahrungen auffordern werden.

D. Krummacher

Nr. 10) Themen für Kreissynoden und Pfarrkonvente
Evangelisches Konsistorium

Greifswald, den 13. März 1956

GL 30101—5/56

Die Kirchenleitung hat folgende Themen für das Referat auf der Kreissynode und für den Synodalkonvent zur Verhandlung gestellt:

- a) Kreissynode:
„Der Auftrag der Völkermission als Dienst an Kirche und Gemeinde“
- b) Synodalkonvent:
„Die Heilige Schrift — Gottes Wort in Knechtsgestalt — Was ergibt sich daraus für Unterweisung, Lehre und Verkündigung?“

Als Literatur für das erste Thema empfehlen wir:
Arno Lehmann: Gottes Volk in vielen Ländern, Es begann in Tranquebar,
Brennecke: Brüder im Schatten,
Paeschke: Das gute Wort in der Welt,
sämtlich neuerdings bei der Evangelischen Verlagsanstalt erschienen.

Für das 2. Thema benennen wir die Schrift:
Vergegenwärtigung — Aufsätze zur Auslegung des Alten Testaments“,
ebenfalls in der Evangelischen Verlagsanstalt erschienen.

Nr. 11) Anfragen bei kirchlichen Dienststellen in Städten mit mehreren Kirchengemeinden nach kirchlichen Amtshandlungen u. a.

Evangelisches Konsistorium
Greifswald, den 9. August 1956

LA 11810 — 5/56

Anfragen von kirchlichen Dienststellen und Gemeindegliedern bei kirchlichen Dienststellen in Städten

mit mehreren Kirchengemeinden nach der kirchlichen Zugehörigkeit von früheren Gemeindegliedern oder Anträge auf Ausstellung von kirchlichen Urkunden lassen sich nur schwer oder gar nicht bearbeiten, weil in den Anfragen weder die zuständige Kirche noch die genaue Anschrift des früheren Wohnsitzes mit Straße und Hausnummer des betreffenden Gemeindegliedes angegeben ist.

Wir bitten daher die Pfarrämter, darauf zu achten, daß die genannten Angaben gemacht werden, weil sonst die Bearbeitung durch die Kirchengemeinden in den Städten unnötig erschwert wird.

Woelke

Nr. 12) Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Evangelischen Kirchengemeinde Züssow, Kirchenkreis Wolgast.

Auf Grund des Artikels 30 der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Züssow, Kirchenkreis Wolgast, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. März 1954 in Kraft.

Greifswald den 23. Februar 1954

Evangelisches Konsistorium

Woelke

AV 18 Züssow — 3/54

Nr. 13) Urkunden über die Veränderungen von Kirchengemeinden

a) Urkunde

über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinden Hanshagen, Kirchenkreis Greifswald-Land und Züssow, Kirchenkreis Wolgast.

Auf Grund des Artikels 7 Absatz 2 der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die in der Ortschaft Kessin wohnenden Evangelischen werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Hanshagen, Kirchenkreis Greifswald-Land, ausgegliedert und der Evangelischen Kirchengemeinde Züssow, Kirchenkreis Wolgast, eingegliedert.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. November 1952 in Kraft.

Greifswald, den 26. November 1952

Kirchenleitung

D. von Scheven

AV 1866/52.II

b) Urkunde

über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinden Katzow und Zarnekow, Kirchenkreis Wolgast

Auf Grund des Artikels 7 Absatz 2 der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die in der Ortschaft Jagdkrug wohnenden Evangelischen werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Katzow, Kirchenkreis Wolgast, ausgemeindet und der Evangelischen Kirchengemeinde Zarnekow, Kirchenkreis Wolgast, eingegliedert.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1952 in Kraft.

Greifswald, den 8. Dezember 1952

Evangelisches Konsistorium

Woelke

AV 1051/52.II

c) Urkunde

über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinden Gingst und Patzig (Kirchenkreis Bergen).

Auf Grund des Art. 7, Abs. 2 der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die in der Ortschaft Gagern-Ausbau wohnenden Evangelischen werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Gingst (Kirchenkreis Bergen) ausgemeindet und der Evangelischen Kirchengemeinde Patzig (Kirchenkreis Bergen) eingegliedert.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1954 in Kraft.

Greifswald, den 10. August 1954

Evangelisches Konsistorium

Woelke

AV 4 Gingst — 8/54

d) Urkunde

über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinden Luckow und Uckermünde, Kirchenkreis Uckermünde.

Auf Grund des Art. 7, Abs. 2 der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten und im Einvernehmen mit ihnen folgendes festgesetzt:

§ 1

Die in der Ortschaft Berndshof wohnenden Evangelischen werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Luckow, Kirchenkreis Uckermünde, in die Evangelische Kirchengemeinde Uckermünde, Kirchenkreis Uckermünde, umgepfarrt.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

Greifswald, den 12. März 1955

Evangelisches Konsistorium

Woelke

AV Uckermünde — 7/54,I

e) Urkunde

über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinden Weltzin und Clatzow, Kirchenkreis Altentreptow.

Auf Grund des Artikels 7 Absatz 2 der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten und im Einvernehmen mit ihnen folgendes festgesetzt:

§ 1

Die in der Ortschaft Friedental wohnenden Evangelischen werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Weltzin in die Evangelische Kirchengemeinde Clatzow, Kirchenkreis Altentreptow, umgepfarrt.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

Greifswald, den 11. Mai 1955

Evangelisches Konsistorium

Woelke

AV 1 Clatzow — 6/55

f) Urkunde

über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinden Uckermünde und Eggesin, Kirchenkreis Uckermünde.

Auf Grund des Artikels 7 Abs. 2 der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten und im Einvernehmen mit ihnen folgendes festgesetzt:

§ 1

Die in der Ortschaft Hoppenwalde wohnenden Evangelischen werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Uckermünde in die Evangelische Kirchengemeinde Eggesin umgepfarrt.

§ 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

Greifswald, den 14. Mai 1955

Evangelisches Konsistorium

Woelke

AV 16 Uckermünde, K.Kr. — 3/55

g) **Urkunde**

über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinden Pütte, K.Kr. Franzburg, und Stralsund, St. Marien, K.Kr. Stralsund.

Auf Grund des Artikels 7, Absatz 2, der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten und im Einvernehmen mit ihnen folgendes festgesetzt:

§ 1

Die in der Ortschaft Grünhufe wohnenden Evangelischen werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Pütte, K.Kr. Franzburg, ausgemeindet und in die Evangelische Kirchengemeinde Stralsund, St. Marien, K.Kr. Stralsund, eingegliedert.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Greifswald, den 27. Dezember 1955

Evangelisches Konsistorium
Woelke

AV 6 Pütte — 7/55.I

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

Nr. 14) **Verordnung über die Lenkung des Wohnraumes**

Vom 22. Dezember 1955

(Ges. Blatt DDR, Teil I Nr. 1 S. 3 ff)

Die Arbeiter- und Bauern-Macht der Deutschen Demokratischen Republik fördert durch großzügige Maßnahmen den Bau von Wohnungen für die werktätige Bevölkerung. Sie verwirklicht damit den Grundsatz, der im Artikel 26 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik festgelegt ist: Jedem Bürger und jeder Familie eine gesunde und ihren Bedürfnissen entsprechende Wohnung zu sichern.

Um entsprechend diesen Prinzipien eine gerechte Verteilung des vorhandenen und neu entstehenden Wohnraumes zu erreichen, wird folgendes verordnet:

Abschnitt I

Geltungsbereich der Verordnung

§ 1

- (1) Der gesamte Wohnraum unterliegt der Lenkung und Verteilung durch die zuständigen staatlichen Organe mit Ausnahme des nach den Bestimmungen des Arbeiterwohnungsbaues geschaffenen Wohnraumes und der Eigenheime der Angehörigen der Intelligenz.
- (2) Die zuständigen staatlichen Organe haben in

ihrem Bereich alle zur Erhaltung, Vermehrung, Verteilung und Ausnutzung des gesamten Wohnraumes erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

Abschnitt II

Zuständigkeit der staatlichen Organe

§ 2

(1) Verantwortlich für die Lenkung und Verteilung des Wohnraumes sind die Räte der Städte und Gemeinden. Ihre Aufgaben werden in den Vorschriften dieser Verordnung festgelegt.

(2) Die Räte der Bezirke und Kreise haben

- a) die Räte der Städte und Gemeinden bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
- b) die Aufgaben durchzuführen, die über die Zuständigkeit der Räte der Städte und Gemeinden hinausgehen.

(3) Die bei den Räten der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden mit der Durchführung der Aufgaben der Wohnraumlengung beauftragten Organe haben bei der Planung des Wohnungsbaues mitzuwirken. Sie sind verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen die planmäßige Fertigstellung der staatlichen Wohnungsbauten zu kontrollieren.

Abschnitt III

Aufgaben der staatlichen Organe

§ 3

Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum

Entsprechend der örtlichen Wohnraumlage sind die Räte der Städte und Gemeinden verpflichtet, allen Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben bzw. nehmen, zumutbaren und angemessenen Wohnraum zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Erfassung

Die Räte der Städte und Gemeinden sind verpflichtet, den für die Unterbringung wohnungssuchender Personen benötigten Wohnraum zu erfassen. Die Erfassung hat durch Zustellung einer schriftlichen Mitteilung an den Hauseigentümer und den jeweiligen Inhaber des Wohnraumes zu erfolgen.

§ 5

Auslastung, Vermehrung und Instandhaltung des Wohnraumes

Die Räte der Städte und Gemeinden sind verpflichtet:

1. zur besseren Verteilung des Wohnraumes
 - a) Wohnraum zu erfassen, der unterbelegt ist oder nicht zu Wohnzwecken genutzt wird;

- b) einen Wohnungstausch anzuordnen, wenn dadurch eine bessere Verteilung des Wohnraumes erreicht wird;
2. zur Vermehrung und Instandhaltung des Wohnraumes
- a) zweckentfremdeten Wohnraum seiner ursprünglichen Verwendung wieder zuzuführen, soweit er nicht für staats- oder wirtschaftspolitische Zwecke genutzt wird;
- b) den Um- oder Ausbau bzw. die Wiederherstellung von teilweise zerstörtem Wohnraum sowie die Durchführung von Reparaturen an Wohnhäusern anzuordnen, wenn dadurch eine Vermehrung, bessere Ausnutzung, Werterhaltung oder die Beseitigung einer baulichen Gefährdung des Wohnraumes erzielt wird.

§ 6

Anordnung von Bauarbeiten

(1) Weigert sich der Hauseigentümer, die nach § 5 Ziff. 2 Buchst. b angeordneten Maßnahmen durchzuführen, so kann der Rat der Stadt oder Gemeinde nach Beratung mit den ehrenamtlichen Mitarbeitern im Einvernehmen mit der staatlichen Bauaufsicht des Rates des Kreises die Bauarbeiten in Auftrag geben. Übersteigt die Baukostensumme den Betrag von 5000.— DM, so ist vor Auftragserteilung ein Beschluß des Rates des Kreises herbeizuführen.

(2) Der Hauseigentümer hat die Kosten der Bauarbeiten zu tragen.

(3) Bestimmungen über die Kreditgewährung erläßt der Minister der Finanzen.

§ 7

Verteilung des Wohnraumes

(1) Die Verteilung des neu erbauten oder freiwerdenden Wohnraumes hat auf Grund der Dringlichkeit des Wohnraumbedarfes des einzelnen Antragstellers zu erfolgen.

(2) Anspruch auf bevorzugte Zuteilung von Wohnraum haben:

- a) Anerkannte VdN bzw. VdN-Hinterbliebene;
- b) Personen, die für hervorragende Leistungen beim Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik ausgezeichnet wurden;
- c) Angehörige der Intelligenz;
- d) Personen mit bestimmten ansteckenden Krankheiten;
- e) Schwerbeschädigte, Kriegsbeschädigte;
- f) kinderreiche Familien.

§ 8

Bereitstellung von Wohnraum für die Werktätigen der volkseigenen Betriebe

(1) Um die Werktätigen der volkseigenen Betriebe besser mit Wohnraum zu versorgen, sind diesen

Betrieben geeignete volkseigene Wohngrundstücke in Rechtsträgerschaft zu übertragen nach der Verordnung vom 6. November 1952 über Wohnungen für Werktätige der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe (GBI. S. 1187).

Bei neu zu beginnenden Wohnungsbauvorhaben sind in der Regel die Betriebe als Investträger einzusetzen.

(2) Entsprechend der volkswirtschaftlichen Bedeutung der volkseigenen Betriebe hat der Rat der Stadt oder Gemeinde je nach der örtlichen Wohnraumlage den volkseigenen Betrieben zusätzlich Wohnraum auf der Grundlage des Wohnraumbedarfsplanes zur Verfügung zu stellen.

§ 9

Verfahren bei der Verteilung des Wohnraumes

(1) Die Räte der Städte und Gemeinden haben für freien Wohnraum eine entsprechende Anzahl von Personen nach den im § 7 festgelegten Grundsätzen als Mieter zuzuweisen.

(2) Die Hauseigentümer, Verwalter oder sonstigen Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, mit diesen Personen einen Mietvertrag abzuschließen.

(3) Wird Personen ein Teil einer Wohnung zugewiesen, so hat der Rat der Stadt oder Gemeinde in der Zuweisung festzulegen, ob der Mietvertrag mit dem Hauseigentümer oder mit dem Mieter der betreffenden Wohnung abgeschlossen werden soll. Bei der Einweisung in möblierten Wohnraum ist der Mietvertrag in der Regel mit dem Mieter der Wohnung abzuschließen.

(4) Innerhalb 14 Tagen nach Zuteilung des Wohnraumes muß der Mietvertrag abgeschlossen werden. Im gleichen Zeitraum sind die Wohnräume zu beziehen.

(5) Sind die nach Abs. 2 zum Abschluß des Mietvertrages verpflichteten Personen nicht erreichbar oder wird der Abschluß eines Mietvertrages von diesen verweigert, so kann der Rat der Stadt oder Gemeinde durch Verfügung einen Mietvertrag für die Mietparteien als verbindlich erklären.

§ 10

Räumung von Wohnraum

(1) Erfasster Wohnraum ist bis zu dem in der Zuweisung genannten Zeitpunkt vom bisherigen Nutzungsberechtigten zu räumen.

(2) Räumt der bisherige Nutzungsberechtigte — trotz Aufforderung — den erfassten Wohnraum nicht, so kann die Räumung nach Festsetzung und Ablauf einer angemessenen Frist im Verwaltungswege durchgeführt werden.

(3) Sofern ein vor der Erfassung bestehender Miet- oder Pachtvertrag nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt endet, erlischt er bei Einzug des neuen Mieters.

Abschnitt IV Mitarbeit der Bevölkerung

§ 11

(1) Die staatlichen Organe sind verpflichtet, bei Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiet der Wohnraumlentung die ehrenamtliche Mitarbeit der Bevölkerung unter Ausnutzung aller vorhandenen und bereits angewandten Organisationsformen zu erweitern, insbesondere die Zusammenarbeit mit den Ständigen Kommissionen und ihren Aktiven sowie den Straßen- und Hausvertrauensleuten zu verstärken. Die Anregungen und die Kritik der Bevölkerung sind zu beachten und zur Verbesserung der eigenen Arbeit auszuwerten. Zur Mitarbeit sind vor allem die Werktätigen der Produktionsbetriebe und in ländlichen Gebieten Landarbeiter, Genossenschaftsbauern und werktätige Bauern zu gewinnen.

(2) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter beraten die für die Wohnraumlentung zuständigen staatlichen Organe bei der Durchführung ihrer Aufgaben und haben das Recht, dazu Vorschläge zu unterbreiten. Sie machen Vorschläge zur Planung des Wohnungsbaues und arbeiten mit bei der Kontrolle der planmäßigen Fertigstellung staatlicher Wohnungsbauten.

Abschnitt V

Pflichten der Hauseigentümer, Verwalter oder sonstigen Verfügungsberechtigten

§ 12

Verfügung über Wohnraum

(1) Hauseigentümer, Verwalter, Mieter oder sonstige Verfügungsberechtigte dürfen Wohnraum an Dritte ohne Zustimmung des Rates der Stadt oder Gemeinde nicht überlassen.

(2) Ein Vertrag über die Nutzung von Wohnraum ist nichtig, wenn die erforderliche Zustimmung des Rates der Stadt oder Gemeinde nicht vorliegt.

§ 13

Besichtigung und Freimeldung von Wohnraum

(1) Die Hauseigentümer, Verwalter, Mieter oder sonstigen Verfügungsberechtigten sind verpflichtet:

- a) auf Verlangen des Rates der Stadt oder Gemeinde Auskunft zu geben über Zahl und Größe sowie Nutzung der in ihrem Besitz befindlichen Wohnräume und zu gestatten, daß die Räume durch Beauftragte überprüft werden;
- b) dem zuständigen Rat der Stadt oder Gemeinde freiwerdenden Wohnraum 8 Tage vor Auszug des Mieters mitzuteilen und gleichzeitig Zahl und Größe der Räume anzugeben.

(2) Ein Wohnraum gilt als frei, wenn er tatsächlich leer steht oder wenn ihn ein Nichtberechtigter inne hat.

Abschnitt VI Regelung des Zuzuges

§ 14

Einschränkung des Zuzuges

(1) Der Zuzug in eine Stadt oder Gemeinde kann nur durch Beschluß des Rates des Bezirkes eingeschränkt werden.

(2) Ein solcher Beschluß ist nur zulässig, wenn die Unterbringung von Arbeitskräften volkswirtschaftlich wichtiger Betriebe nicht mehr gewährleistet ist.

(3) Antragsberechtigt ist der Rat der Stadt oder Gemeinde. Der Antrag ist durch den Rat des Kreises zu bestätigen.

§ 15

Uneingeschränkter Zuzug

(1) Der Zuzug in eine Stadt oder Gemeinde bedarf trotz Einschränkung des Zuzuges nach § 14 keiner Genehmigung:

- a) bei Eheschließungen;
- b) wenn getrennt lebende Familienangehörige sich zu einem gemeinsamen Haushalt vereinigen wollen; Familienangehörige im Sinne dieser Bestimmung sind: Ehegatten, Eltern und alleinstehende Kinder und Enkel;
- c) für Mitarbeiter der staatlichen Organe und der Wirtschaft, die von dem zuständigen Ministerium oder anderen zentralen staatlichen Organen in dem betreffenden Ort eingesetzt werden;
- d) wenn Personen in die Deutsche Demokratische Republik und ihren früheren Wohnort zurückkehren;
- e) bei Aufnahme in Heime, Heil-, Pflege- und Erziehungsanstalten.

(2) Für einzelne Städte und Gemeinden können Sonderregelungen getroffen werden.

§ 16

Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung

Eine zeitlich beschränkte Genehmigung zur Aufenthalt in einer Stadt oder Gemeinde, für die eine Einschränkung des Zuzuges nach § 14 festgelegt wurde, ist Personen zu erteilen, die

- a) als Spezial- oder Fachkräfte in einem bestimmten Ort zur Lösung volkswirtschaftlich wichtiger Aufgaben dringend benötigt werden;
- b) einen Beruf ausüben, der im öffentlichen Interesse liegt, wenn der zuständige Rat des Kreises die Genehmigung zur Ausübung dieses Berufes in der betreffenden Stadt oder Gemeinde gegeben hat;
- c) zum Besuch von Schulen, Hochschulen usw. sowie zur Berufsausbildung ihren Wohnsitz verlegen;

- d) in einem am Ort befindlichen Krankenhaus, einer Heilanstalt usw. behandelt werden müssen.

§ 17

Erteilung der Zuzugsgenehmigung

Wird einer Person, die auf Grund des § 16 Buchstaben a und b eine Aufenthaltsgenehmigung in einer Stadt oder Gemeinde erhalten hat, eine Wohnung zugewiesen, so ist eine Zuzugsgenehmigung zu erteilen. Der Zuzug ist auf Antrag auch Ehegatten und Kindern zu erteilen.

Abschnitt VII

Beschwerdeverfahren

§ 18

(1) Gegen die von den Räten der Städte und Gemeinden zur Durchführung dieser Verordnung angeordneten Maßnahmen kann innerhalb einer Woche nach Zustellung Beschwerde bei der Stelle erhoben werden, die die Maßnahmen angeordnet hat.

(2) Gibt der Rat der Stadt oder Gemeinde der Beschwerde nicht statt, so ist diese innerhalb von 7 Tagen an den Rat des Kreises mit der Begründung der Ablehnung weiterzuleiten. Dieser entscheidet endgültig.

§ 19

(1) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) In begründeten Fällen kann die Durchführung der angeordneten Maßnahmen bis zur Entscheidung über die eingereichte Beschwerde von den im § 18 genannten staatlichen Organen ausgesetzt werden.

(3) Der Beschwerdeführer ist auf Verlangen zu hören, bevor über seine Beschwerde endgültig entschieden wird.

Abschnitt VIII

Ordnungsstrafverfahren

§ 20

Ordnungsstrafen

Wer

1. die Besichtigung von Wohnraum nicht gestattet oder dessen Freiwerden nicht meldet;
2. Wohnraum ohne schriftliche Zuweisung des Rates der Stadt oder Gemeinde einem Dritten überläßt oder bezieht;
3. dem Rat der Stadt oder Gemeinde falsche Auskünfte erteilt oder unwahre Angaben macht, die geeignet sind, ihm ungerechtfertigte Vorteile bei der Lenkung und Verteilung des Wohnraumes zu verschaffen;
4. erfaßten Wohnraum nach Aufforderung nicht räumt;

5. nach Ablauf der Beschwerdefrist oder im Falle der Einlegung der Beschwerde nach endgültiger Entscheidung

- a) den Um- oder Ausbau bzw. die Wiederherstellung teilzerstörten Wohnraumes,
- b) die Durchführung von Reparaturen zur Erhaltung der Bewohnbarkeit von Wohngrundstücken,
- c) die Durchführung eines Wohnungstausches oder die Erfassung von Wohnraum, der unterbelegt ist oder nicht zu Wohnzwecken benutzt wird,

verzögert oder nicht zuläßt,

wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft.

§ 21

Verfahrensregelung

(1) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung.

(2) Für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Verfahrens gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

Abschnitt IX

Schlußbestimmungen

§ 22

Aufhebung und Außerkraftsetzung entgegenstehender Bestimmungen

Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung treten folgende gesetzliche Bestimmungen außer Kraft:

1. Durchführungsverordnung vom 27. Juli 1946 zum Kontrollratsgesetz Nr. 18 (Wohnungsgesetz — WG —) („Arbeit und Sozialfürsorge“ S. 265);

2. pp

3. Land Mecklenburg

- a) Verordnung Nr. 78 vom 7. Mai 1946 des Präsidenten des Landes Mecklenburg über die Schaffung von Wohnungsamtern (Amtsblatt S. 64),
- b) Bekanntmachung vom 8. Mai 1947 über die Durchführungsverordnung zum Wohnungsgesetz (Regierungsblatt S. 91),
- c) Bekanntmachung vom 20. September 1949 des Ministeriums für Sozialwesen über die Richtlinien der Deutschen Wirtschaftskommission vom 1. September 1949 — Befugnisse der Wohnungsbehörden — (Regierungsblatt S. 149);

Nr. 15) Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Lenkung des Wohnraumes

Vom 6. Juni 1956

(Ges. Blatt DDR Teil I Nr. 56 Seite 505 ff)

Auf Grund des § 24 der Verordnung vom 22. Dezember 1955 über die Lenkung des Wohnraumes (GBl. I 1956 S. 3) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

(1) Bäder, Flure, Treppenhäuser, Küchen unter 10 qm und die ersten 10 qm größerer Küchen zählen nicht als Wohnraum.

(2) Wohnraum im Sinne des Arbeiterwohnungsbaues ist der Wohnraum, der nach den Bedingungen der Verordnung vom 4. März 1954 über die Finanzierung des Arbeiterwohnungsbaues (GBl. S. 253) gebaut wurde.

(3) Eigenheime der Angehörigen der Intelligenz sind Eigenheime, die auf Grund der Ziff. 5 der Verordnung vom 31. März 1949 über die Erhaltung und die Entwicklung der deutschen Wissenschaft und Kultur, die weitere Verbesserung der Lage der Intelligenz und die Steigerung ihrer Rolle in der Produktion und im öffentlichen Leben (ZVOBl. I S. 227) gebaut wurden.

Zu § 2 der Verordnung:

§ 2

Die Aufgaben der Wohnraumlenkung werden bei den örtlichen Räten durch die Referate bzw. Sachgebiete Wohnraumlenkung oder die mit diesen Aufgaben betrauten Mitarbeiter wahrgenommen.

Zu § 3 der Verordnung:

§ 3

(1) Wohnungssuchende haben keinen Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Wohnung. Das gilt auch für Hauseigentümer.

(2) Die Räte der Städte und Gemeinden sind verpflichtet, sich eine ständige Übersicht über den im ihrem Bereich befindlichen Wohnraum und die vorhandenen Wohnungssuchenden zu verschaffen. Diese Übersicht ist ständig auf dem laufenden zu halten, um damit die ordnungsgemäße Verteilung des Wohnraumes zu erreichen.

(3) Polizeiliche An- und Abmeldungen mit Ausnahme der An- und Abmeldungen bei besuchsweisem Aufenthalt sind dem Rat der Stadt oder Gemeinde von der zuständigen VP-Meldestelle unverzüglich mitzuteilen.

(4) Jugendliche über 14 Jahre sind bei der Verteilung des Wohnraumes wie Erwachsene zu behandeln.

Zu § 4 der Verordnung:

§ 4

(1) Ist der Nutzungsberechtigte bei der Erfassung des Wohnraumes nicht erreichbar, so ist der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten polizeilich festzustellen und dem Betreffenden durch eingeschriebenen Brief von der beabsichtigten Erfassung Kenntnis zu geben.

(2) Ein Erfassungsbescheid behält seine Gültigkeit, solange er nicht schriftlich aufgehoben wird.

Zu § 5 der Verordnung:

§ 5

(1) Die Umzugskosten eines angeordneten Wohnungstausches hat der durch den Tausch Begünstigte zu tragen, in sozialen Härtefällen der Rat der Stadt oder Gemeinde. Bei Anordnung eines Wohnungstausches ist durch den Rat der Stadt oder Gemeinde festzulegen, wer die Kosten des Wohnungstausches zu tragen hat.

(2) Personen, die aus persönlichen Gründen einen Wohnungstausch durchführen wollen, haben dazu vorher die Zustimmung des Rates der Stadt oder Gemeinde einzuholen.

(3) Ist aus staats- oder wirtschaftspolitischen Gründen eine Zweckentfremdung von Wohnraum erforderlich, so bedarf es dazu eines Beschlusses des Rates der Stadt oder Gemeinde.

Zu § 6 der Verordnung:

§ 6

Nicht ausgenutzter Gewerberaum ist zu erfassen und bei Eignung als Wohnraum herzurichten oder umzubauen.

Zu § 7 der Verordnung:

§ 7

(1) Personen, die Antrag auf Zuweisung von Wohnraum stellen, haben die entsprechenden Unterlagen (z. B. Personalausweis, Arbeitsbuch u. a.), die geeignet sind, ihren Anspruch auf Zuteilung von Wohnraum zu begründen, beim Rat der Stadt oder Gemeinde vorzulegen.

(2) Personen, die Antrag auf eine bevorzugte Zuweisung von Wohnraum nach § 7 Abs. 2 der Verordnung bzw. auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen stellen, haben ihre Zugehörigkeit zu dem dort genannten Personenkreis nachzuweisen.

Zu § 9 der Verordnung:

§ 8

(1) Bei Zu- oder Einweisung in Wohnraum erhalten der Hauseigentümer und der Mieter des erfaßten bzw. freien Wohnraumes eine Durchschrift der Zu- oder Einweisung.

(2) Verfügt die zu- oder eingewiesene Person über keine eigenen Nebenräume (Küche, Bad, Keller, Bo-

den usw.), so ist ihr die Benutzung der Nebenräume durch den Wohnungsinhaber anteilmäßig zu gestatten.

(3) Für den Abschluß von Mietverträgen wird der als Anlage veröffentlichte Mietvertrag empfohlen (hier nicht abgedruckt).

(4) Freier bzw. freiwerdender Gewerberaum, der sich zur Einrichtung von Verkaufsstellen bzw. Warenlagern eignet, ist durch die Räte der Städte oder Gemeinden der Abteilung Handel und Versorgung des Rates des Kreises mitzuteilen, die über dessen Verwendung entscheidet.

(5) Bei Zuweisung von Gewerberaum an Antragsteller, die einer Fach- oder Berufsvertretung angehören, sind diese Organe, falls erforderlich, zu hören.

Zu § 10 der Verordnung:

§ 9

(1) Bevor eine Räumung im Verwaltungswege durchgeführt wird, ist der davon Betroffene mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen.

(2) Die Zuweisung einer Wohnung im Falle des § 10 der Verordnung kann gleichfalls ohne Zustimmung des Betroffenen erfolgen.

Zu § 13 der Verordnung:

§ 10

(1) Dem Rat der Stadt oder Gemeinde ist Wohnraum nach § 13 Abs. 1 Buchst. B der Verordnung schriftlich als frei zu melden;

- a) wenn der Mieter nicht in der gemieteten Wohnung lebt (Scheinmietverhältnis);
- b) wenn Wohnraum durch Um-, Aus- oder Wiederaufbau wieder benutzbar wird oder neu geschaffen wurde;
- c) wenn der Wohnraum vom Mieter ohne polizeiliche Abmeldung aufgegeben wurde;
- d) bei Tod oder Verzug des Mieters.

In den Fällen zu Buchstaben c und d ist der Wohnraum spätestens acht Tage nach Freiwerden zu melden.

(2) Als „Nichtberechtigter“ im Sinne des § 13 Abs. 2 der Verordnung gilt, wer Wohnraum ohne Zu- oder Einweisung durch den Rat der Stadt oder Gemeinde bezogen hat bzw. den Wohnraum auf Grund einer Täuschung vom Rat der Stadt oder Gemeinde zugewiesen erhalten hat.

Zu § 14 der Verordnung:

§ 11

Die bisher ausgesprochenen Erklärungen zu „Brennpunkten des Wohnungsbedarfes“ bzw. „Zuzugssperren“ verlieren drei Monate nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung ihre Gültigkeit. Die Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Bezirke haben dem Rat innerhalb dieses Zeitraumes Beschlußvorlagen zu unterbreiten, inwieweit Einschränkungen des Zuzuges nach § 14 der Verordnung noch erforderlich sind.

Zu § 15 der Verordnung:

§ 12

(1) Anträge auf Erlass einer Sonderregelung nach § 15 Abs. 2 der Verordnung sind vom Vorsitzenden des Rates des Bezirkes an das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung zu richten. Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung entscheidet im Einvernehmen mit dem Minister des Innern über die eingereichten Anträge.

(2) Der Antrag muß den Namen der Stadt oder Gemeinde und die vorgesehene Einschränkung des Zuzuges der im § 15 Abs. 1 der Verordnung genannten Personengruppen enthalten.

(3) Die Begründung des Antrages muß eine konkrete Einschätzung der Wohnraumlage der Stadt oder Gemeinde enthalten.

Zu §§ 16 und 17 der Verordnung:

§ 13

(1) Aufenthalts- und Zuzugsgenehmigungen erteilt der Rat der Stadt oder Gemeinde.

(2) Eine Aufenthaltsgenehmigung nach § 16 der Verordnung für die Dauer der Tätigkeit in dem betreffenden Betrieb, der Institution oder dem Ort ist zu erteilen, wenn geeignete Arbeitskräfte am Arbeitsort nicht zur Verfügung stehen.

(3) Die Betriebe, Verwaltungen oder anderen Institutionen erhalten vom Rat der Stadt oder Gemeinde eine Durchschrift der erteilten Aufenthaltsgenehmigung, die bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses von dem Betrieb, der Verwaltung oder Institution an den Rat der Stadt oder Gemeinde zurückzugeben ist.

(4) Solange Personen nur die Aufenthaltsgenehmigung für eine Stadt oder Gemeinde erhalten haben, behalten sie das Wohnrecht in dem Ort, in dem sich die Wohnung ihrer Familie oder der Angehörigen, mit denen sie zuletzt einen gemeinsamen Haushalt geführt haben, befindet.

(5) Falls Personen nur vorübergehend aus staats- oder wirtschaftspolitischen Gründen außerhalb ihres Wohnortes tätig sind, kann ihr Wohnraum im bisherigen Wohnort nicht erfaßt werden.

(6) Einzelpersonen, auf die diese Bestimmungen nicht zutreffen, ist die Aufenthaltsgenehmigung für ihren künftigen Aufenthaltsort zu erteilen.

Zu § 18 der Verordnung:

§ 14

(1) Gebühren für die Bearbeitung von Beschwerden in Wohnungsangelegenheiten und anderer im Rahmen der Verordnung durchzuführenden Aufgaben sind nicht zu erheben.

(2) Jede Entscheidung der Räte der Städte und Gemeinden hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

§ 15

Werkwohnungen oder Dienstwohnungen einschließlich Hauswartwohnungen

Werks- oder Dienstwohnungen, die nicht nach den Bestimmungen der Verordnung vom 6. November 1952 über Wohnungen für Werktätige der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe (GBl. S. 1187) zu behandeln sind, sollen grundsätzlich an Betriebsangehörige vergeben werden. Hierzu zählen auch die Wohnungen hauptberuflich tätiger Hauswarte. Derartige Wohnungen müssen vom Rat der Stadt oder Gemeinde anerkannt sein.

§ 16

Genossenschaftswohnungen

Die Wohnungen von Wohnungsbaugenossenschaften bleiben den Mitgliedern vorbehalten, soweit nicht andere vordringlich mit Wohnraum zu versorgende Personen vorhanden sind. Bevor diesen eine Genossenschaftswohnung zugewiesen wird, haben sie nachzuweisen, daß sie sich um die Mitgliedschaft der Genossenschaft beworben haben.

§ 17

Wohnungen in Gebäuden staatlicher und nichtstaatlicher Organe und Einrichtungen

(1) Die Inanspruchnahme von Gebäuden, Gebäudeteilen oder Wohnräumen, die staatlichen Zwecken dienen, ist nur nach vorheriger Absprache mit der hierfür zuständigen Verwaltung zulässig.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden auch auf alle Gebäude Anwendung, die im Eigentum oder in der Verwaltung zugelassener gemeinnütziger Anstalten, politischer Parteien, Massenorganisationen sowie kirchlicher Organe und Anstalten stehen.

(3) Der in den genannten Gebäuden vorhandene Wohnraum soll bevorzugt an Mitarbeiter der aufgeführten Institutionen vergeben werden.

§ 18

Schlußbestimmung

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Vierte Durchführungsbestimmung vom 4. August 1954 zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften (GBl. S. 732) außer Kraft.

Evangelisches Konsistorium

B 11603 — 8/56

Greifswald, den 6. August 1956

Nr. 16) Brandschutz

Zur Verhinderung und Bekämpfung von Bränden ist ein „Gesetz zum Schutze von Brandgefahren“ vom 18. Januar 1956 im Gesetzblatt der DDR Teil I Nr. 12

S. 110 veröffentlicht worden. Die bisherige Verordnung über das Brandschutzwesen vom 28. August 1949 (Zentralverordnungsblatt 1949 S. 777) ist mit dem Inkrafttreten des neuen Brandschutzgesetzes am 1. Februar 1956 außer Kraft gesetzt worden. Dagegen behält die sehr wichtige I. Durchführungsbestimmung vom 15. September 1950, welche die Brandschutzvorschriften für Betriebe enthält (Gesetzblatt der DDR 1950 S. 1065), vorläufig ihre Gültigkeit, bis eine entsprechende neue Durchführungsbestimmung erlassen wird.

Wegen der Wichtigkeit des vorbeugenden Brandschutzes für die Erhaltung unserer kirchlichen Gebäude machen wir auf diese gesetzliche Ordnung des Brandschutzes erneut aufmerksam, nehmen ferner Bezug auf die den Herren Superintendenten zugegangene Verfügung B 135/53 vom 30. IV. 1953 betr. Räucher-kammern und verweisen noch auf die sehr ausführlichen Bestimmungen der Verordnung zum Schutz der Ernte vom 29. Juni 1950 (GBl. der DDR 1950, 611) der Durchführungsbestimmung dazu vom 29. Juni 1950 (GBl. 1950, 671), der Durchführungsanweisung dazu vom 20. September 1951 (Mitteilungen und Anweisungen des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf 1951 Folge 7) und der II. Durchführungsbestimmung vom 29. Mai 1953 (GBl. der DDR 1953, 803) über den Brandschutz an Reichsbahnlagen und Sicherungsmaßnahmen beim Drusch.

Bei der Fülle der einschlägigen Bestimmungen müssen wir davon absehen, dieselben einzeln aufzuführen und zu erläutern. Das Kontrollrecht der Brandschutzinspektionen und der Abteilungen Feuerwehr in den Volkspolizeikreisämtern ergibt sich aus § 3 des Brandschutzgesetzes vom 18. 1. 1956. Die Errichtung einer freiwilligen Feuerwehr in Betrieben oder Verwaltungen mit mehr als 10 beschäftigten Personen gemäß § 4 Abs. 2 a.a.O. hat nach den Weisungen der vorgenannten zentralen Brandschutzorgane zu erfolgen.

Für alle Betriebsbrandschutzobjekte, d. h. Betriebe der Landwirtschaft, Kulturstätten, Verwaltungen, Anstalten und Heime sind — soweit noch nicht geschehen — Brandschutzverantwortliche und zusätzlich Brandschutzhelfer zu bestellen, wie es in § 1 der I. Durchführungsbestimmung vom 15. September 1950 vorgeschrieben wurde. Es empfiehlt sich, bei der Untersuchung der Gebäude auf Brandsicherheit die zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister heranzuziehen, welche über die geltenden Sicherungsbestimmungen gut unterrichtet sind. Die Baukommissionen der Gemeindekirchenräte, welche alljährlich die kirchlichen eigenen Gebäude zu besichtigen und zu untersuchen haben, sollen ebenfalls auf die Brandsicherheit besonders achten. Nach der Anordnung über die Prüfung der Feuerlöschgeräte vom 12. April 1950 (GBl. 1950, 319) und Ergänzungsbestimmung dazu vom 12. Oktober 1950 (GBl. 1950, 1131) ist die alljährliche Überprüfung der Handfeuerlöcher, chemischen Lösche-

räte usw. durch einen Prüfer der Prüforganisation „Polygraph“ in Radebeul, Friedrich List-Straße 2; vorgeschrieben. Soweit Handfeuerlöcher fehlen, bitten wir dieselben umgehend anzuschaffen.

Wir bitten die Gemeindeglieder, die Leiter der Rentämter, der landwirtschaftlichen Betriebe, der Anstalten und Heime, sowie die Herren Superintenden, sich und ihre sämtlichen Mitarbeiter mit den vorstehend genannten einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinreichend vertraut zu machen und die Belehrungen der Mitarbeiter in angemessenen Zeiträumen zu wiederholen, denn auch fahrlässige Verstöße dagegen können strafrechtliche Ahndung nach sich ziehen. Bei Nichteinhaltung der Brandschutzbestimmungen besteht auch Gefahr, daß im Schadensfall seitens der Deutschen Versicherungs-Anstalt die Schadensersatzleistung abgelehnt wird.

In der Anlage wird das Muster eines Merkblatts, welches zum Aushang auf Hausfluren, Büros usw. bestimmt ist, sowie das Muster einer Brandschutzordnung für Dienststellen und Heime zur Verwendung beigelegt. Je ein Stück des Merkblatts sowie der Brandschutzordnung bitten wir an sichtbarer Stelle in allen kirchlichen Gebäuden anzubringen.

Woecke

Merkblatt für vorbeugenden Brandschutz:

Brandschutzverantwortlicher: Anschrift, Fernsprecher
 Brandschutzhelfer: „ „
 Volkspolizeikreisamt: „ „
 „ Abt. Feuerwehr: „ „
 Arzt: „ „
 Bezirksschornsteinfegermeister: „ „
 Standort der Handfeuerlöcher:
 Wasserentnahmestelle:
 Nächster Feuermelder:
 Lageplan des Gebäudes mit Markierung der Notausgänge und der Löschwasserentnahmestellen.
 Jeder ist zur sofortigen Meldung eines Brandes verpflichtet!

Brandschutzordnung:

1. Inhalt des Merkblatts.
2. Vorsicht bei Umgang mit offenem Licht auf Dachböden, in Abseiten, Scheunen und Ställen!
3. Nicht rauchen in den durch Verbot markierten Räumen!
4. Dulde kein Gerümpel auf Dachböden und in Nebenräumen!

Halte auch selten betretene Räume, wie Kirchenböden, Turmräume und Oberböden sauber und frei!

5. Halte Schornsteine sowie ihre Umgebung und Reinigungstüren frei von leicht entzündlichen Sachen!
6. Lagere kein Brennmaterial — weder Holz noch Kohlen — neben oder hinter dem Ofen, in Räucherkammern oder auf dem Dachboden!
Trockne keine Wäsche am Ofen!
Wärme keine Betten am Ofen!
7. Stelle auf Orgeln, Harmonien oder sonstigen Einrichtungen aus Holz niemals Kerzen ohne Lichthalter auf!
8. Schütte keine Asche in Kartons oder Holzkisten oder auf den Dunghaufen!
9. Schadhafte elektrische Leitungen und geflickte Sicherungen sind Brandstifter!
10. Vergiß nicht, elektrische Bügeleisen und andere elektrische Geräte nach Gebrauch abzuschalten!
Schlafe nicht mit einem Heizkissen unter Strom!
11. Achte auf den ordnungsmäßigen Zustand der Feuerstätten und Schornsteine, der Blitzschutzanlagen, der elektrischen Leitungen, der gelagerten Brennmaterialien, der Handfeuerlöcher, der Brunnen, der Wasserzapfstellen, der Teiche, der Voratzbleche vor den Ofen- und Herdtüren!
12. Denke daran, daß eine Mißachtung der vorstehenden Ordnung eine Bestrafung wegen fahrlässiger Brandstiftung sowie den Verlust von Versicherungsansprüchen nach sich ziehen kann!

Evangelisches Konsistorium
 LA 11810 — 7/56

Greifswald, den 9. August 1956

Nr. 17) Bezahlung kirchlicher Urkunden im Verkehr zwischen kirchlichen Dienststellen in der Deutschen Demokratischen Republik und in der Bundesrepublik

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik — Hauptabteilung Valuta — hat im Jahre 1953 folgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

„Gemäß §§ 6, 8 und 15 des Gesetzes zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs vom 15. 12. 50 (GBl. 1950, S. 1202 ff.) genehmigen wir, daß zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Westdeutschland ein Austausch betr. Beschaffung und Ausstellung von kirchlichen Buchauszügen durch kirchliche Dienststellen stattfinden kann. Ein Austausch der Gebühren zwischen den beiden Währungsgebieten erfolgt nicht. Jede kirchliche Stelle erhebt die in ihrem Währungsgebiet anfallenden Gebühren. Durch die Gegenseitigkeit ist die Verrechnung abgegolten.“

Dieser Genehmigungsbescheid ist jetzt vom Ministerium der Finanzen bis auf Widerruf verlängert worden.

Woecke

C. Personalnachrichten

a) Theologische Prüfungen

Folgende Kandidaten der Theologie haben vor dem Theologischen Prüfungsamt beim Evangelischen Konsistorium in Greifswald die erste theologische Prüfung bestanden:

1. Johannes Haerter aus Baldenburg, am 1. u. 2. Febr. 1956
2. Michael Lütke aus Trieglaff, am 1. und 2. Februar 1956
3. Stefan Sakriß aus Stettin am 30. April u. 2. Mai 1956
4. Siegfried Barsch aus Anklam am 11. September 1956
5. Johannes Fährmann aus Stresow am 11. September 1956
6. Herbert Gruel aus Greifswald am 11. September 1956

Außerdem wurden als Vikare in den Vorbereitungsdienst übernommen:

1. Johannes Seibt aus Zibelle
2. Hans-Joachim Dilsner aus Halberstadt.

Die zweite theologische Prüfung haben vor dem Theologischen Prüfungsamt beim Evangelischen Konsistorium am 18. und 19. Januar 1956 folgende Vikare bestanden:

1. Werner Lucas, Usedom
2. Gottfried Plath, Wusseken
3. Manfred Torkler, Lubmin

b) Sonstige Prüfungen

Die katechetische C-Prüfung haben am 9. Januar 1956 folgende Schülerinnen des Seminars für Evangelische Kirchenmusik in Greifswald bestanden:

1. Irmgard Gottschalk aus Torgelow, Holländerei
2. Heide Trieloff aus Angermünde.

Am 7. und 9. April 1956 hat die kirchenmusikalische C-Prüfung bestanden:

Irmgard Gottschalk aus Torgelow, Holländerei

c) ordiniert wurden:

Am 5. 2. 56 in der Annen-Kapelle der St. Marienkirche zu Greifswald durch Bischof D. Krümmacher folgende Pfarramtskandidaten:

1. Dr. Hans-Hinrich Jenssen
2. Gottfried Plath
3. Manfred Torkler
4. Werner Lucas

d) Ernannet werden:

1. Pf. Rudi Schulz aus Gotha zum Superintendenten des Kirchenkreises Stralsund mit Wirkung vom 1. März 1956

2. Pf. Walter Duwe aus Altenkirchen, Kirchenkreis Bergen, zum Superintendenten des Kirchenkreises Uckermünde mit Wirkung vom 1. September 1956

e) Berufen wurden:

1. Pf. Rudi Schulz aus Gotha mit Wirkung vom 1. März 1956 in das Pfarramt Stralsund St. Nicolai — Innenstadt, Kirchenkreis Stralsund
2. Pf. Martin Zitzke aus Jarmen, Kirchenkreis Demmin, mit Wirkung vom 1. Juli 1956 in die bisherige 3. Pfarrstelle in Pasewalk, Kirchenkreis Pasewalk
3. Pf. Christoph Bindemann aus Brandshagen, Kirchenkreis Grimmen, mit Wirkung vom 1. Juli 1956 in die Pfarrstelle daselbst
4. Pf. Walter Duwe aus Altenkirchen, Kirchenkreis Bergen, mit Wirkung vom 1. September 1956 in die bisherige 1. Pfarrstelle Uckermünde, Kirchenkreis Uckermünde
5. Pf. Wilhelm Kropp aus Waase, Kirchenkreis Bergen, mit Wirkung vom 15. September 1956 in die Pfarrstelle Sassen, Kirchenkreis Loitz

f) In den Ruhestand versetzt wurden:

1. Pf. Erich Strutz aus Pasewalk, Kirchenkreis Pasewalk, mit Wirkung vom 1. April 1956
2. Pf. Martin Fischer aus Grimmen, Kirchenkreis Grimmen, mit Wirkung vom 1. August 1956
3. Pf. Georg Bahnemann aus Stolpe, Kirchenkreis Usedom, mit Wirkung vom 1. September 1956
4. Pf. Friedrich Heuer aus Gülzow, Kirchenkreis Loitz, mit Wirkung vom 1. Oktober 1956
5. Pf. Wilhelm Schaper aus Niepars, Kirchenkreis Barth, mit Wirkung vom 1. Oktober 1956

g) Aus dem Dienst in der Landeskirche sind ausgeschieden:

1. Pf. Dr. Hingst aus Völschow, Kirchenkreis Demmin, mit Wirkung vom 1. Mai 1956 wegen Übergang in den Dienst der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen
2. Pf. Heinrich Tascher aus Sanzkow, Kirchenkreis Demmin, mit Wirkung vom 1. Juli 1956 wegen Übergang in den Dienst der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

h) Gestorben sind:

1. Superintendent i. R. D. Julius Scheringer, zuletzt Pfarrer an der St. Gertrud-Kirche in Stettin, am 7. April 1956 im Alter von 84 Jahren
2. Pfarrer i. R. Hans Möller-Titel, früher Gützkow, Kirchenkreis Greifswald-Land, am 18. August 1956 im Alter von 78 Jahren

D. Freie Stellen

Zu besetzen sind folgende Pfarrstellen:

— Alle Bewerbungen über das Evangelische Konsistorium in Greifswald —

- a) Gr. Tetzleben, Kirchenkreis Altentreptow, (1200 Seelen)

Zum Pfarrsprengel gehört außer Gr. Tetzleben eine weitere Predigtstätte, 3 km vom Pfarrort entfernt.

Pfarrhaus mit 5 Wohnräumen einschl. Amtszimmer vorhanden. Pfarrort liegt 6 km von der Bahnstation Altentreptow entfernt. Gemeindevahl.

- b) Gramzow, Kirchenkreis Anklam, 1400 Seelen. 3 Predigtstellen. Dienstwohnung vorhanden. Autobusverbindung ab Neetzow nach Anklam. Gemeindevahl.

- c) Krien, Kirchenkreis Anklam, (2370 Seelen). Dienstwohnung vorhanden, 3 Zimmer, Möglichkeit zum Ausbau weiteren Wohnraumes ist gegeben. Hausgarten 1 Morgen groß. Nächste Bahnstation Anklam, 18 km; Kleinbahnstation Wegezín, 5,6 km. Täglich Autobusverbindung von Krien nach Anklam.

Grund- und Zentralschule am Ort; ab 1. September 1956 Mittelschule. Nächste Oberschule in Anklam (Internat).

Besetzung durch das Ev. Konsistorium in Greifswald.

- d) Niepars, Kirchenkreis Barth. Nur 1 Predigtstätte; 3200 Seelen. Pfarrhaus in gutem Zustande, Pfamgarten vorhanden. Verkehrsverhältnisse günstig, Bahnhof Martensdorf 1,5 km entfernt. Zentralschule in Niepars; nächste Oberschule in Stralsund, die durch tägliches Fahren erreicht werden kann. Gemeindevahl.

- e) Altenkirchen I, Kirchenkreis Bergen. Der Pfarrsprengel umfaßt ca 4600 Seelen. In einigen eingepfarrten Ortschaften sind in gewissen Zeitabständen ebenfalls Gottesdienste zu halten. Dem Pfarrer stehen 6 Zimmer, einschl. Amtszimmer, sowie ein Hausgarten zur Verfügung.

Altenkirchen ist Kleinbahn-Station. Autobusverbindung nach Bergen. 8-klassige Grundschule und Zentralschule am Ort. Nächste Oberschule in Bergen, die aber durch tägliches Fahren nicht erreicht werden kann.

Besetzung durch das Ev. Konsistorium in Greifswald.

- f) Wiek I, Kirchenkreis Bergen. Der Pfarrsprengel zählt ca 4800 Seelen. Eine Kirche; ferner sind in einigen eingepfarrten Ortschaften Gottesdienste zu halten.

Pfarrhaus mit 4 Zimmern, einschl. Amtszimmer, vorhanden. Hausgarten 1 Morgen groß.

Wiek ist Kleinbahn-Station. Autobusverbindung nach Bergen. Dampferverbindung nach Stralsund. Zentralschule am Ort. Nächste Oberschule in Bergen, nicht durch tägliches Fahren erreichbar. Gemeindevahl.

- g) Kloster auf der Insel Hiddensee, Kirchenkreis Bergen, wird demnächst frei.

Der Gesamtpfarusprengel umfaßt 1400 Seelen. Außer in Kloster sind lediglich im Winterhalbjahr Gottesdienste in Vitte, Neuendorf und Grieben etwa alle vier Wochen zu halten. Pfarrwohnung mit 7 Wohnräumen (einschl. Amtszimmer) und 3 Kammern steht dem Pfarrer zur Verfügung, außerdem Hausgarten von ca. 2 Morgen. Seeklima. Bahnstation Stralsund, Kleinbahnstation Trent auf Rügen, nur durch Dampferverbindung zu erreichen. Grundschule in Kloster, Zentralschule in Vitte (2 km), die nächsten Oberschulen in Stralsund und Bergen (in Bergen Internat). Gemeindevahl.

- h) Völschow, Kirchenkreis Demmin. Insgesamt rd. 1225 Seelen. Die Stelle ist auch für einen körperbehinderten Pfarrer geeignet. Pfarrhaus mit 4 Wohnräumen, einschließlich Amtszimmer, vorhanden. Hausgarten 2 Morgen groß. Kleinbahn-Station Jarmen 5 km entfernt. Omnibusverbindung nach Demmin, Greifswald, Altentreptow und Jarmen. 8-klassige Schule am Ort. Oberschulen in Demmin und Greifswald. Gemeindevahl.

- i) Beggerow, Kirchenkreis Demmin. Der Pfarrsprengel umfaßt 4 Predigtstellen mit einer Seelenzahl von 2283. Drei Wohnräume (einschl. Amtszimmer) und separate Küche vorhanden. Sehr schöner Pfarrgarten, 2 Morgen groß. Bahnstation Utzedel, 6 km vom Pfarrort entfernt. Autobusverbindung nach Demmin. Mittel- und Oberschule in Demmin, 11 km, täglich durch Autobus erreichbar. Besetzung durch das Ev. Konsistorium in Greifswald.

- k) Die bisherige II. Pfarrstelle in Jarmen, Kirchenkreis Demmin. Zu dieser Pfarrstelle (insgesamt 4000 Seelen) gehören die Predigtstätten Bentzin (6 km) und Zemmin (5 km).

Pfarrhaus mit schönem Hausgarten vorhanden. In Jarmen ist eine 10-klassige Mittelschule. Oberschulen in Greifswald und Demmin.

Besetzung durch das Ev. Konsistorium in Greifswald.

- l) Drechow, Kirchenkreis Franzburg. (3000 Seelen). 3 Predigtstätten. Pfarrwohnung vorhanden. Tägliche Autobusverbindung Stralsund—Tribsees über Drechow. Bahnstation ist Tribsees, 6 km vom Pfarrort entfernt. Gemeindevahl.

- m) Voigdehagen, Kirchenkreis Franzburg (2000 Seelen). 1 Predigtstätte. Geräumiges Pfarrhaus in gutem Zustand. Schöner Obstgarten. Bahnstation

Voigdehagen und Stralsund. Autobusverbindung nach Stralsund halbstündlich. Entfernung bis Stralsund Mitte 4 km. Zentralschule in Andershof (1,5 km) Oberschule in Stralsund. Gemeindegewahl.

- n) Gr. Zicker auf Rügen, Kirchenkreis Garz. Zur Pfarrstelle gehört der Badeort Thiessow auf Mönchgut. (1015 Seelen). Gottesdienste außer in Gr. Zicker alle 14 Tage bzw. 3 Wochen in Thiessow. 4 Zimmer, sowie ein Amtszimmer im Pfarrhaus vorhanden. Hausgarten 1 Morgen groß. Seeklima. Omnibusverbindung nach Bergen bzw. Putbus. Zentralschule am Ort. Oberschule in Binz, durch tägliches Fahren erreichbar. Gemeindegewahl.
- o) Vorland, Kirchenkreis Grimmen, 3 Predigtstätten. 2000 Seelen. Pfarrwohnung vorhanden (4 Zimmer, einschl. Amtszimmer, Küche und Nebenge-
laß). 2 Morgen großer Pfarrgarten mit gutem Obstbaumbestand. 8-klassige Grundschule am Ort. Oberschule in Grimmen (11 km). Omnibusverbindung nach Grimmen und Stralsund an vier Tagen der Woche. Gemeindegewahl.
- p) Die bish. 2. Pfarrstelle in Pasewalk, Kirchenkreis Pasewalk (4500 Seelen). Bahnstation. Zentral- und Oberschule am Ort. Dienstwohnung wird in absehbarer Zeit frei. Besetzung durch das Ev. Konsistorium in Greifswald.
- q) Ahlbeck, Kirchenkreis Uckermünde, wird demnächst frei. 2 Kirchengemeinden und 2 eingepfarrte Ortschaften (rd. 3500 Seelen). 5 Wohnräume einschl. Amtszimmer. Pfarrwohnung ist gut heizbar. Pfarrgarten $1\frac{1}{4}$ Morgen groß.
Nächste Bahnstation Eggesin (8 km), tägl. durch Bus erreichbar. Außerdem dreimal wöchentlich Autobusverbindung nach Uckermünde. Täglich Postauto.
Zentralschule in Ahlbeck und Hintersee. 10-Klassenschule in Eggesin (Internat), Oberschule in Torgelow (Internat). Besetzung durch das Evangelische Konsistorium in Greifswald.

E. Weitere Hinweise

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 18) Theologische Erklärung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland auf der außerordentlichen Tagung vom 27.—29. 6. 56 in Berlin.

„Gottes Wort ist nicht gebunden“

Wir bekennen das Evangelium als die frohe Botschaft von dem Herrn und Heiland, dem die Welt keinen anderen Raum gönnte als die Krippe und das Kreuz, der aber als der für uns Gekreuzigte und Aufgestandene uns Raum schenkt vor Gottes Angesicht, ihm zu danken und zu dienen.

Als das allmächtige und barmherzige Wort Gottes schafft sich das Evangelium auf Erden seinen Raum, den es uns Menschen nicht verdankt und den es auch gegen uns durchsetzt.

Die Kirche lebt aus dem Evangelium, das sich immer von neuem in ihr Bahn bricht, und das von ihr in Wort und Tat der Welt verkündigt und bezeugt sein will.

Die Welt, ob sie es weiß oder nicht weiß, lebt davon, daß das Evangelium in ihr Raum hat und gepredigt wird bis auf den Tag, an dem der Herr des Evangeliums das Reich Gottes offenbar machen und in seiner Herrlichkeit heraufführen wird.

In der Dankbarkeit für dies Evangelium, das selbst Raum schafft und schenkt, erklärt die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland angesichts der besonderen Nöte und Versuchungen in Ost und West:

Das Evangelium ruft die Kirche in die Buße, wo sie meint, Gottes Wort durch ihr Amt oder ihre Liturgie, ihr Dogma oder ihre Politik zu ihrer Verfügung zu haben, anstatt ihm mit alledem zu dienen.

Das Evangelium macht die Kirche dessen gewiß, daß sie mit dem Worte Gottes frei ist, auch da, wo sie in ihrem Dienst gehindert oder verfolgt wird.

Das Evangelium läßt sich nicht mit einer westlichen oder östlichen Weltanschauung verkoppeln und ruft den Idealisten wie den Materialisten, den religiösen wie den atheistischen Menschen zum Glauben an den lebendigen Gott.

Das Evangelium kennt keinen eisernen Vorhang, sondern ruft die Menschen diesseits und jenseits aller Trennungen miteinander unter Gottes Gnade.

Das Evangelium befreit uns dazu, von der uns durch den Schöpfer geschenkten Vernunft Gebrauch zu machen in der wissenschaftlichen Erkenntnis, in Erziehung und Bildung, wie in der technischen Benutzung der von Gott in die Schöpfung gelegten Kräfte.

Es verwehrt uns, mit der Wissenschaft Götzendienst zu treiben, ihrem Fortschritt den Menschen zu opfern und sie zur Herstellung von Massenvernichtungsmitteln zu mißbrauchen, die durch keinen Zweck geheiligt werden können.

Das Evangelium befreit uns selbstsüchtige Menschen zu einem neuen Leben des Menschen mit dem Menschen und läßt uns nach gerechten und menschlichen Formen unseres Zusammenlebens auch im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Raum suchen.

Das Evangelium widerstreitet jedem Versuch, eine bestimmte menschliche Gesellschaftsordnung als absolut zu behaupten und sie mit Gewalt als letztes Ziel der Menschheit durchzusetzen.

Das Evangelium schenkt die Wiedervereinigung mit Gott, die uns willig macht, auch zu aller menschlichen Wiedervereinigung, indem es uns von Selbstsucht, Haß und Angst zur Liebe Christi befreit.

Das Evangelium ist nicht dazu da, um uns Deutschen die politische Wiedervereinigung zu schaffen; es öffnet uns aber das Ohr für den Notschrei der Opfer der Trennung und gibt uns die Freiheit, ihre Überwindung von Gottes Gnade zu erbitten, für sie zu arbeiten und alles zu unterlassen, was sie hindert.

Das Evangelium rückt uns den Staat unter die gnädige Anordnung Gottes, die wir in Geltung wissen, unabhängig von dem Zustandekommen der staatlichen Gewalt oder ihrer politischen Gestalt.

Das Evangelium befreit uns dazu, im Glauben Nein zu sagen zu jedem Totalitätsanspruch menschlicher Macht, für die von ihr Entrechteten und Versuchten einzutreten und lieber zu leiden, als gottwidrigen Gesetzen und Anordnungen zu gehorchen.

Indem wir uns der Freiheit des Wortes Gottes getrösten, bitten wir alle, mit uns seine Wohltat zu erkennen und nicht den vergeblichen Versuch zu machen, es hindern, einsperren oder den eigenen Zwecken gefügig machen zu wollen.

Die Inhaber der staatlichen Macht bitten wir, der Kirche den Raum nicht zu verwehren, den sie braucht, um das Evangelium in aller Öffentlichkeit zu verkündigen, die Jugend in seiner Wahrheit zu unterweisen und den Dienst der Liebe an all denen zu tun, die in Nöten Leibes und der Seele seiner bedürfen.

Das Evangelium ist die große Hoffnung von Gott her, daß der kommende Herr das letzte Wort behalten wird im Himmel und auf Erden.

Gottes Wort ist nicht gebunden! (2. Tim. 2.9.)

Nr. 19) Erklärung des Zentralausschusses des Ökumenischen Rates der Kirchen

Eine Erklärung des Zentralausschusses Galyatető, Ungarn, 1956

Der Zentralausschuß des Weltrats der Kirchen, zu seiner diesjährigen Tagung in Ungarn versammelt, steht von neuem unter dem Eindruck, daß in dem Herrn Christus die Schranken überwunden werden, die Rasse, Weltanschauung und geschichtliche Überlieferung unter den Menschen aufrichten. Dabei hat der Zentralausschuß seine besondere Aufmerksamkeit der Frage zugewandt, auf welche Weise die Kirchen dazu beitragen können, daß eine verantwortliche internationale Gesellschaft zustande komme. Darunter wird eine Gesellschaft verstanden, in der der Einzelne in Freiheit handeln kann, dabei aber zugleich die Nöte und die Rechte der anderen würdigt, eine große Menschheitsfamilie also, in der die einzelnen Glieder sich umeinander und um die Gesamtheit bemühen. Eine solche Gesellschaft weiß sich an Gott gebunden. Denn Gott sind alle Völker untertan.

Nachdem wir diese Dinge hier miteinander durchgesprochen haben, bitten wir die einzelnen Kirchen, ihre Aufmerksamkeit auf bestimmte Fragen zu rich-

ten, die für die Wohlfahrt der Völker von größter Wichtigkeit sind.

Der Mensch von heute ist in Gefahr, körperlich, sittlich und geistlich. Dieser Gefahr gegenüber können wir nicht gleichgültig bleiben, wenn anders wir Jünger des Einen sind, der alle Menschen geliebt hat und hat die Last ihrer Sünde und ihrer Leiden auf seine Schultern genommen.

Ein tiefer Graben zwischen Reich und Arm zieht sich über die ganze Erde hin. Hier können die Kirchen unmöglich die Hände in den Schoß legen. Sie müssen mit aller ihrer Kraft versuchen, eine Brücke über diesen Graben zu schlagen. Sie müssen der wirtschaftlichen Entwicklung verständnisvoll und hilfreich gegenüberstehen, damit, wenn die sozialen Verhältnisse sich rasch verändern, die Völker davon einen wirklichen Nutzen haben. Soziale Gerechtigkeit muß das Ziel sein, zwischen den verschiedenen Völkern ebenso wie innerhalb der einzelnen Nationen. Wo die wirtschaftlichen und sozialen Vorbedingungen besonders günstig liegen, da erwächst den Kirchen eine besondere Verantwortung. Sie müssen mit der Tat beweisen, daß sie sich mit allem, was arm und unterdrückt ist und was im Zeichen des Leidens steht, solidarisch wissen, so gewiß wir alle Menschen sind. Sie müssen bei ihren Regierungen darauf dringen, daß auch in der Politik dieser Grundsatz der Gerechtigkeit Anerkennung finde.

Wo ein Volk von einem anderen politisch oder wirtschaftlich beherrscht wird, da hat es keine Möglichkeit mehr, eine wirklich verantwortliche Gesellschaft zu entwickeln. Viele abhängige Völker verlangen jetzt, daß ihre Länder selbständig und unabhängig werden. Die Kirchen innerhalb und außerhalb dieser Länder müssen Verständnis dafür zeigen, daß dies Verlangen dringlich ist. Sie müssen zu diesen Völkern stehen und dafür eintreten, daß die Entwicklung zu diesen Zielen in geordneten Bahnen verläuft. Wo in einer menschlichen Gesellschaft verschiedene Rassen beieinander leben, da müssen die Kirchen die gerechten Ansprüche anerkennen und sich tapfer dafür einsetzen, daß in versöhnlichem und aufbauendem Geist gehandelt wird.

Durch die Menschheit von heute geht die angstvolle Sorge, daß aus den Versuchen mit Atomwaffen eine Gefahr erwachsen könne oder vielleicht schon erwachsen sei. Wir rufen die Kirchen auf, bei ihren Regierungen und bei den Vereinten Nationen vorstellig zu werden, daß ein Übereinkommen darüber geschaffen wird, daß diese Versuche eingestellt und wenigstens begrenzt und unter Kontrolle gehalten werden, damit die Gefährdung der Menschheit aufhöre. Es muß Vorsorge getroffen werden, daß die Gesundheit der Menschen geschützt wird, und gleichzeitig muß der Sicherheit der Völker Rechnung getragen werden. Die Möglichkeiten, die der Menschheit gegeben sind, müssen dem Aufbau dienen. Deshalb

muß die Kirche unablässig darauf dringen, daß ein sachgemäßes System der Abrüstung gefunden wird und eine friedliche Beilegung der ungelösten Fragen, die jetzt die Welt bedrohen.

Die Welt will Frieden. Aber sie wird keinen Frieden finden, wenn die Menschen nicht bereit sind, Opfer dafür zu bringen und allen Machenschaften abzusagen, die zum Kriege führen. Will man aus dem Zustand des Kalten Krieges herausfinden und zu wirklichem Frieden kommen, dann erfordert das unbedingten Respekt vor der Wahrheit. Die Menschen dürfen sich nicht einer bewußten Irreführung und einer falschen Propaganda ausgeliefert sehen. Sie müssen freien Zugang haben zu jeder Art von Information. Sie müssen die Freiheit haben, selbst herauszufinden, was die Wahrheit ist.

Die Menschen müssen ungehindert reisen können. Sie müssen ihren Nachbarn begegnen und sie kennenlernen. Sie müssen in solcher persönlichen Begegnung sich miteinander zu verständigen suchen und müssen Freundschaften schließen. Auf diese Weise muß es zu gegenseitigem Vertrauen und zu gegenseitiger Achtung kommen. Die Menschen müssen nicht minder die Freiheit haben, selbst zu wählen, von wem

und auf welche Weise sie regiert sein wollen. Sie müssen die Freiheit haben, dem zu gehorchen, was ihr Gewissen ihnen befiehlt. Sie müssen die Freiheit haben, Gott anzubeten, für ihren Glauben Zeugnis abzulegen und ihre Kinder in diesem ihren Glauben erziehen zu lassen, in Kirche, Schule und freien Formen der Jugendarbeit.

Wir rufen alle Christen auf, diese Dinge auf ihr Herz zu nehmen. Wir rufen sie auf, diese Anliegen zu vertreten im Geiste des Gebets und der Buße für das, was in der Vergangenheit versäumt worden ist — dies alles im Namen unseres Herrn und Meisters, der der Weg ist und die Wahrheit und das Leben.

Herausgegeben vom Evangelischen Konsistorium Greifswald.
 Chefredakteur: Oberkonsistorialrat Hans Faist, Greifswald,
 Grimmer Landstr. 1

Erscheint einmal monatlich.

Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 742 des Presseamtes beim
 Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik.
 Druck: II-5-15 Panzig'sche Buchdruckerei, Greifswald.